Wieneke, Hermann

Die Nahrungsmittel-
wirtschaft im Bezirk...

[Heidelberg]

1918

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 57

Wieneke, Hermann, 1893-
Die nahrungsmittelwirtschaft im bezirk Heidelberg (gemeindeverband Heidelberg-Land); ein teilbild unserer kriegsernährungswirtschaft. Heidelberg, Rössler, 1918.
112 p. 22 cm.

Thesis, Heidelberg.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-8-97 INITIALS: JP

TRACKING # : 28654

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg,

(Gemeindeverband Heidelberg-Land), ein Teilbild unserer Kriegsernährungswirtschaft

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
hohen philosophischen Fakultät der
Großherzoglich Badischen Ruprecht-
Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Hermann Wieneke

Heidelberg
Buch- und Kunstdruckerei Rößler & Herbert (Inhaber Paul Braus)
1918

VORWORT.

Hat sich bereits jener geniale deutsche Volkswirt Johann Heinrich von Thünen mit der Betrachtung des „isolierten Staates“ befasst, so geschah es doch nur, um an Hand eines stilisierten Gebildes die Gesetze der Wirtschaft zu veranschaulichen. Umgekehrt, der Realität des begrenzten, konkreten Staates und den aus seiner Lage resultierenden Erscheinungen wurde dagegen in der Wissenschaft kaum Rechnung getragen. So musste denn der Weltkrieg hier praktische Ergänzungen bringen und zugleich ungeahnte Tatsachen enthüllen. Deutschland, das sozusagen von aller Welt abgeschlossen war, hatte den Beweis zu liefern, wie sich die Verhältnisse in einem Staate, der fast nur auf seine Eigenwirtschaft angewiesen war, gestalteten.

Erschien zunächst nur eine Störung des wirtschaftlichen Organismus durch den Entzug der Wirtschaftssubjekte, der Arbeitskräfte, und zwar — das können wir wohl behaupten — der qualifiziertesten, bedingt, so erhellte gar bald die rauhe Tatsache selbst, dass es um die ganze Wirtschaftsform geschehen war. Die nationalen Grenzen, die bisher wohl politische Bedeutung hatten, im übrigen lediglich die Membrane

für die wirtschaftliche Osmose der Lebenssäfte der einzelnen Staaten darstellten, wurden zur Scheidewand, gegen die sich mit gleichem Druck die auf Einfuhr harrenden ausländischen Güter und die der Ausfuhr gewärtigen Eigenprodukte pressten. Weltwirtschaft wurde durch ausserökonomische Gewalt zur Nationalwirtschaft modifiziert, ganz abgesehen davon, dass unsere Gegner das wirtschaftliche Moment sogar in der Art ihrer Kriegführung in den Vordergrund stellten. Diese Wandlung konnte sich nicht in gerader Linie vollziehen, wenn wir bedenken, dass die Inanspruchnahme der fremden Wirtschaft, die früher als Luxus gegolten, mit fortschreitender Kultur zur Lebensfrage geworden war, ein Verzicht zugleich einen Schritt nach rückwärts bedeutete.

Vor allem musste unter diesen Umständen die wirtschaftliche Struktur Deutschlands, das seit 1870 mehr und mehr die Bahnen eines Industriestaates eingeschlagen hatte, die Lösung der Ernährungsfrage sehr erschweren, zumal die Viehhaltung infolge Fehlens ausländischer Futtermittel nur auf Kosten der menschlichen Ernährung möglich wurde. Dadurch aber, dass die Schlagfertigkeit des Heeres vor allem aufrecht zu erhalten war, und dementsprechend Mehraufwendungen zu seinen Gunsten notwendig wurden, musste der Mangel an Lebensmitteln jenen in der Heimat Gebliebenen um so fühlbarer werden. Diese Tatsachen hatten aber der ganzen Wirtschaft von vornherein eine bestimmte Richtung zu geben.

Die Rohstofffrage trat in den Vordergrund, also war die Rentabilität der Produktion nur dort zu beachten, wo die Möglichkeit, Rohstoffwerte und Geldwerte gleichzeitig zu schaffen, gegeben war. Mit anderen Worten: die Naturalwirtschaft lebte wieder auf.

Gleichzeitig musste das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft eine wesentliche Änderung erfahren. Bildete er bisher zwar einen einflussreichen Faktor in der Volkswirtschaft, der aber die eigentliche Wirtschaft zu ihrer Förderung meist sich selbst überliess, so trat er jetzt, wo es sich um seine Existenz handelte, selbst als Interessent in den Vordergrund. War das Völkerringen ein Kampf, in dem sich Volkskraft mit Volkskraft mass, so hatte der Staat ein Interesse daran, ihre physischen wie moralischen Grundlagen unbedingt zu sichern. Das konnte er aber nur, wenn er dem besonderen Schutze des Einzelindividuums Rechnung trug und seine Existenz durch Sicherstellung der Konsumtion jeglicher Gefahr enthob.

Eine eigenartige Stellung hatte unter diesen Umständen der Handel einzunehmen. In normalen Verhältnissen war er ein unentbehrliches Bindeglied zwischen Produzent und Konsument, gewissermassen der Akkumulator, der bei sinkender Nachfrage den Überschuss der Produktion aufspeicherte, um ihn bei späterem, steigendem Bedarf der Konsumtion zuzuführen. So ausgleichend er also hier wirkte, so entbehrlich musste er nunmehr erscheinen, wo die Nachfrage so gross war, dass ihr nicht voll ent-

sprochen werden konnte. Als Handel im wirtschaftlichen Sinne schied er also aus, er beschränkte sich lediglich auf eine vermittelnde Tätigkeit.

Vor allem war jedoch zu überlegen, ob der Staat von seinem Standpunkte aus einer freien Preisbildung zustimmen konnte. Wohl kaum! Um auch die unteren Klassen und damit die numerisch stärkeren an der Preisbildung teilnehmen zu lassen, hätte es einer wesentlichen Einkommenserhöhung bedurft, die letzten Endes auf den Staat zurückgefallen wäre. Das wäre aber eine Schraube ohne Ende gewesen. Oder aber der Staat hätte sich gezwungen gesehen, auf dem deprimierenden Wege des Almosengebens seine Pflicht diesen Klassen gegenüber zu erfüllen, eine Massregel, die im stärksten Gegensatz zu der Wertung ihrer Kräfte an der Kampffront gestanden hätte. Es blieb ihm also nur übrig, die Preise vorzuschreiben, ja noch mehr, die Rohstoffmenge zu erfassen, um sie gleichmässig zu verteilen.

Die freie Wirtschaft musste also mehr und mehr in eine Verwaltungswirtschaft unter staatlicher Leitung übergehen. Dass es dem Staat in seiner Ernährungspolitik nicht immer geglückt ist, die richtigen Massnahmen zu treffen, ist darauf zurückzuführen, dass im Frieden kein wirtschaftlicher Mobilmachungsplan vorlag, der Staat sich eben von einem Versuch zum anderen tasten musste. Wie sich nun die Verhältnisse der Verwaltungswirtschaft im einzelnen gestalten, wie sich andererseits unseres Erachtens aber auch Möglichkeiten bieten, durch geeignete Organisation eine Reform zu erzielen, mag im folgenden die Teilerscheinung des Landbezirks Heidelberg, d. h. des Gemeindeverbands Heidelberg-Land zeigen, auf deren Momente nunmehr in breiterer Ausführung eingegangen werden soll.

---

1. TEIL.

Der Gemeindeverband Heidelberg-Land.

a) Seine Entstehung und Bedeutung.

Der Gedanke, die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel im Wege der Selbstverwaltung durchzuführen, ist als sehr naheliegend anzusehen, da die hierfür in Aussicht genommenen Instanzen ja schon in anderer Hinsicht delegierte Staatsaufgaben in eigener Regie lösten, eine weitere Belastung zugleich eine Erweiterung ihrer Kompetenz bedeutete. Die Zentralstelle, die das Ganze im Auge hat, vermag nie, sei sie nun eine nur dekretierende oder mit voller Exekutive ausgestattete, die örtlichen Eigenarten voll und ganz zu übersehen, geschweige denn in ihren Massnahmen zu berücksichtigen; sie kann sich zu einer Beurteilung der Produzenten wie Konsumenten und der wirtschaftlichen Sondergestaltungen, in denen sie leben, nicht herbeilassen. Auch — um einen speziellen Fall unseres gegenwärtigen Systems herauszugreifen — eine Unterbehörde des Kriegsernährungsamtes mit rein exekutivem Charakter wäre zu unelastisch. Die von der Zentrale ergangenen Anordnungen würden nach dem Buchstaben weitergegeben, die entstandenen Schäden allen anderen Momenten,

aber nicht der unpassenden Ausführung zur Last gelegt.

Was nun die Nahrungsmittelwirtschaft des Landbezirks Heidelberg anbelangt, so hat der Krieg hier allerdings neue Verhältnisse geschaffen. Der Amtsbezirk Heidelberg ist nicht etwa wie der ihm im Range gleichkommende preussische Kreis Selbstverwaltungskörper. Ihm liegt lediglich der Vollzug der staatlichen Verwaltungsaufgaben ob, soweit diese nicht besonderen Behörden übertragen sind. Um über gewisse wichtige Verwaltungssachen beim Bezirksamt eine kollegiale Beratung und Entscheidung zu ermöglichen, hat man die Einrichtung des Bezirksrats geschaffen, einer Behörde, die sich aus neun durch Kenntnisse und Tüchtigkeit hervorragenden Bewohnern des Amtsbezirks zusammensetzt, und in dem der Amtsvorstand den Vorsitz führt. Er entscheidet in erster Instanz über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, entschliesst über Verwaltungssachen, bildet im übrigen ein begutachtendes Organ und wirkt schliesslich mit, wenn Rechtsnormen über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erlassen werden. Nur in einem Fall kommt dem Bezirk eine gewisse Selbständigkeit zu, und zwar in seiner Eigenschaft als Lieferungsverband. Als solcher besitzt er Körperschaftsrechte und hinsichtlich seiner sachlichen Befugnis das Recht der Umlageerhebung zwecks Unterstützung der Familien von Einberufenen des Amtsbezirks. Er wird durch den Bezirksrat vertreten,

„so dass in diesem beschränkten Umfang sich dieses Kollegium auch als das für den als Kommunalverband organisierten Amtsbezirk zuständige Organ der Selbstverwaltung darstellt[1]".

Die erste gesetzliche Regelung der Getreideversorgung hat ihn in seiner neuen Eigenschaft als Kommunalverband mithin erst dem Begriff der Selbstverwaltung näher gebracht. Als solcher umfasst er den Amtsbezirk Heidelberg ausschliesslich der Stadt Heidelberg, die als Stadt über 10000 Einwohner einen selbständigen Gemeindeverband darstellt. Die ihm obliegenden Geschäfte werden von einem Ausschuss geführt, dessen Beschlüsse für den Gemeindeverband rechtsverbindliche Kraft haben. Nach aussen wird der Ausschuss durch den Vorsitzenden, den Amtsvorstand, vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt der Bezirksrat. Nach dem Gesetz muss mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Bezirksrat angehören.

Der Gemeindeverband verkehrt im allgemeinen mit den für ihn in Betracht kommenden Reichsstellen nur durch die Landeszentralbehörde. Mit Beginn der öffentlichen Bewirtschaftung des Getreides wurde beim statistischen Landesamt, als der einzigen Behörde, die im Frieden allenfalls zu der Wirtschaft in Beziehung stand, eine Landesvermittelungsstelle errichtet, die allerdings nicht nur vermitteln, sondern

[1] Schenkel (Lewald) Art. Bezirk-Baden, in „Stengel, Wörterbuch d. St. u. VR.", Bd. 1, S. 464 (§ 7).

auch den Geschäftsbetrieb der Gemeindeverbände beaufsichtigen sollte. Später ist ihr eine solche Vermittlungsstelle für Kartoffeln, die Badische Kartoffelversorgung, dann die Landesfettstelle, die Badische Fleischversorgung, die Badische Gemüseversorgung und die Nährmittelversorgung angegliedert worden. Die Geschäftsstelle für den Verkehr mit Nahrungsmitteln ausser Mehl und Fleisch bildet die Firma „Einkauf Südwestdeutscher Städte G. m. b. H." in Mannheim[1].

Was die rein praktische Geschäftsführung des Gemeindeverbands Heidelberg-Land anbelangt, so wird sie in zwei Abteilungen — einer für Brotgetreide und Mehl und einer für alle anderen Nahrungsmittel

[1] In Anbetracht der Unzulänglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Lebensmittelversorgung durch die im Frieden tätige Organisation fühlten sich im Sommer 1915 die Städte Mannheim, Heidelberg, Ludwigshafen, Karlsruhe und Pforzheim veranlasst, eine Einkaufstelle zu schaffen, die die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln übernehmen sollte. Der Gedanke fand bald weitere Aufnahme, so dass am 30. August 1915 im ganzen 14 Städte die „Einkauf Südwestdeutscher Städte G. m. b. H." mit dem Sitz in Mannheim gründeten. Dadurch aber, dass die Städte Teile ihrer Stammeinlagen an Gemeinden des Grossherzogtums Baden, des Grossherzogtums Hessen, der Bayr. Rheinpfalz veräussern durften, nahm die Zahl der Gesellschafter bald zu, so dass dem „Städtekauf" schliesslich 44 badische, hessische und pfälzische Stadtgemeinden, ausserdem die „Einkaufszentrale Oberbadischer Städte Singen (Hohentwiel)" mit ihrerseits wieder 23 Städten angeschlossen waren. Am 1. Januar 1916 wurde sie sodann durch Vertrag Bezirkszentrale der

— gehandhabt, und zwar in beiden Fällen ehrenamtlich. Nur das Büropersonal erhält Vergütung. Der Gemeindeverband nimmt im übrigen die Beschaffung und Verteilung der Waren usw. nicht in eigener Regie vor, sondern zieht, wie wir noch sehen werden, den ansässigen Handel als ausführendes Organ heran.

b) Die landwirtschaftlichen Grundlagen seiner Politik.

Bevor wir nun zur eigentlichen Betrachtung der Nahrungsmittelwirtschaft innerhalb des Gemeindeverbands übergehen, ist es zweckdienlich, zunächst kurz die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die dem

„Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H." zu Berlin und hatte damit die Alleinvertretung der ZEG. für Baden, die Rheinpfalz und die hessischen Städte Darmstadt, Worms, Bensheim und Lampertheim.

Als nun die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel einen grösseren Umfang annahm, die Landesvermittlungsstelle aber in Anbetracht ihres starren, bürokratischen Charakters nicht imstande war, ein gewandtes Geschäftsgebahren an den Tag zu legen, war es das Gegebene, jene Organisation mit der Verteilung der Waren im Grossherzogtum zu betrauen. Die Landesvermittlungsstelle trat daher offiziell zum erstenmal am 2. März mit Errichtung der Landesvermittlungsstelle für Speisekartoffeln mit ihr in Berührung. Von jetzt ab beginnt mit zunehmender Rationierung ihre Verteilungstätigkeit als ausführendes Organ der Landesvermittlungsstelle.

Gemeindeverband als Grundlage für seine Wirtschaftspolitik dienen, zu streifen.

Der Amtsbezirk Heidelberg nimmt insgesamt 331 Quadratkilometer Flächenraum ein, davon sind nach der Erhebung vom 15. bis 25. Juni rund 10000 ha, also etwa 30% Ackerland, die letzte Zählung (vom 1. Dezember 1916) ergab eine Bevölkerungsstärke von 103579 Seelen, von denen auf den Landbezirk 48933 entfielen. Im Frieden war es natürlich dem freien Handel bei unbegrenztem Betätigungsfeld ein leichtes, den Bedarf an Lebensmitteln zu decken; mit dem Moment jedoch, wo jener ausgeschaltet wurde, und unsere Organisation verlangte, zunächst die Landwirtschaft im eigenen Bezirk in Anspruch zu nehmen, reichten die Landesprodukte nicht einmal zur Versorgung dieses, des ländlichen Teiles des Bezirks, aus. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe betrug nach der Zählung von 1911

6178	mit einer Fläche	unter 2 ha,
1768	„ „ „	von 2—10 ha
86	„ „ „	„ 10—20 ha
21	„ „ „	„ 20 u. mehr ha.

Der überwiegende Teil der Einwohner ist in der mannigfach vertretenen Industrie tätig, namentlich in den westlichen Gemeinden.

Die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse sind im übrigen nach drei Gesichtspunkten zu beurteilen. Die günstigsten Bedingungen, was Klima sowohl wie Boden anbelangt, weisen die Gemarkungen in

der Rheinebene und hier wieder besonders die an der Bergstrasse und deren südlicher Verlängerung liegenden auf. Infolge ihrer tiefen Lage sind sie dem scharfen Ostwind so gut wie gar nicht ausgesetzt. Der Boden, dessen Bestandteile teils vom Rhein abgesetzt, teils von den aus dem Gebirge tretenden Bächen angeschwemmt worden sind, analysiert sich als eine bunte Mischung von Kalk, Granit, Gneis und Quarz und weist im übrigen starken Kaligehalt auf[1].

Seine obere Lage stellt sich an der Bergstrasse als ein sehr fruchtbarer, leicht zu bearbeitender, gelblicher, sandiger Lehm dar, der allen Gewächsen, neben Körnerfrüchten namentlich Tabak und Luzerne einen günstigen Standort bietet. Die also begünstigte Vegetation ist daher der der übrigen Teile des Bezirks in Blüte- und Erntetermin um 8—14 Tage voraus, ganz abgesehen davon, dass die Kraft- und Zeitersparnis hier in der Ebene in gar keinem Verhältnis zu der Mehraufwendung im Odenwald und südlichen Hügelland steht. „Das Wintergetreide reift im Julius, oft schon in den ersten Wochen desselben der Sichel entgegen[2].“ Südlich des Neckars ist der Sandgehalt stärker, der Boden im grossen und ganzen aber nicht minder ertragreich. Hier werden in erster Linie Roggen, Kartoffeln und Tabak, in zweiter Spelz und Luzerne angebaut.

[1] Vgl. Rau, Die Landwirtschaft der Heidelberger Gegend, a. a. O. S. 270.

[2] Rau, a. a. O. S. 267.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse im nördlichen Teil des Bezirks, im Odenwald. Nicht nur, dass die vertikale Gliederung ein arbeitserschwerendes Moment für die landwirtschaftliche Produktion bedeutet, auch die Nutzungsmöglichkeit wird durch das Vorhandensein starker Waldungen auf die Hälfte der Gesamtfläche beschränkt. Der Boden ist ausserdem schwerer als der in der Ebene und sticht durch seinen Mangel an Kalk hervor. Was die klimatischen Verhältnisse anbelangt, so ist die erhöhte Lage wenig geeignet, auf die Produktion fördernd einzuwirken. Dadurch, dass dieser Teil des Odenwaldes durch keinerlei Schienen- und Wasserwege erschlossen ist, macht sich der Mangel an Anfuhr- und Absatzmöglichkeit sehr bemerkbar, ein Umstand, der die Bevölkerung nicht zu besonderem Wohlstand hat gelangen lassen.

Hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Brauchbarkeit dürfte zwischen Rheinebene und Odenwald das südlich des Neckars sich anschliessende Hügelland in der Mitte stehen. Das etwa in gleicher Höhe der Ebene liegende Elsenztal zeigt schon eine dieser nahekommende Fruchtbarkeit, die sich in dem günstigen Gedeihen des Reben- und Tabakbaues ausdrückt. Grössere Waldbestände setzen in höheren Teilen auch hier der Landwirtschaft Grenzen.

Im übrigen hat schon im Frieden die Landwirtschaft behördlicherseits grosse Fürsorge erfahren, besonders der Kreis hat in dieser Hinsicht grosse

Rührigkeit entfaltet. Ein von ihm bestellter Fachmann, der Kreisackerbauinspektor, macht es sich zur Aufgabe, in persönlichem Verkehr mit den Betriebsinhabern helfend einzugreifen. Auf diese Weise hat man sich bäuerlicherseits mehr und mehr von der fortschreitenden Wissenschaft und Technik leiten und zu rationellerer Betriebsweise anspornen lassen. Eine grössere Anzahl von Gemeinden ist im Laufe der Zeit zum Ankauf von Saatgutreinigungsmaschinen geschritten[1], die sich vorzüglich bewährt haben. Ebenso ist die Unkrautbekämpfung mit dem nötigen Eifer durchgeführt worden. Dem Überhandnehmen des Hederichs und des Löwenzahns ist durch Anwendung feingemahlenen Kainits, von Kalkstickstoff, Kuproazotin und Eisenvitriollösung mit Erfolg vorgebeugt worden. Die eingehendsten Massnahmen machte jedoch der Krieg mit seinen erhöhten Anforderungen an die Landwirtschaft erforderlich. Nicht nur, dass es galt, die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen, es war auch vor allem ein Gebot der Not, die nutzbare Ackerfläche zu vermehren. Von diesem Grundsatz ausgehend, veranlasste das Grossh. Bezirksamt Heidelberg, dass geeignete abgetriebene Schälwaldschläge mit Roggen eingebaut wurden. Die dabei interessierten Forstbehörden sorgten für die Gestellung der nötigen Kriegsgefangenen, mit deren

[1] Vorlagen des Kreisausschusses an die Kreisversammlung Heidelberg zu ihrer 51. ordentlichen Sitzung, S. 46.

Hilfe folgende Flächen im Jahre 1915 nutzbar gemacht wurden[1]:

1. Domänenwald Heiligkreuzsteinach etwa 30 bad. Morgen;
2. Pflegewald in Schönau etwa 35 bad. Morgen;
3. Gemeinde Heddesbach „ 20 „ „
4. Gemeinde Brombach „ 10 „ „

Also ein Gewinn an Ackerland im Bezirk Heidelberg um rund 34 ha, der im Laufe der Zeit auf 100 erhöht werden konnte. Ferner war man auf Verwendung von bestem Saatgut und auf intensive Düngung mit Phosphor, Kali und Stickstoff bedacht. Dadurch dass man eine Entwässerung der nassen Wiesen in mehreren Gemeinden vornahm, und dem Anbau von Edelkomfrey Matador grössere Beachtung schenkte, hat man dem gegenwärtigen Mangel an Viehfutter nicht wenig abgeholfen.

Über die landwirtschaftlichen Verhältnisse orientieren am besten die beiden angeschlossenen Tabellen.

[1] A. a. O. S. 47.

Anbauflächen und Ernteschätzungen im Landbezirk Heidelberg.

Jahr	Winterweizen		Sommerweizen		Spelz		Winterroggen		Sommerroggen		Gerste		Gemenge (für menschl. Ern. geeignet)		Kartoffeln	
	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.	Fläche ha	Ertrag Ztr.
1913	329	17390	83	4880	1070	63465	1033	39530	1	44	1867	105438	19	590	2149	767780
1914	437	18602	61	2640	975	47365	1002	40110	2	90	1783	101795	18	720	2889	466130
1915	472	14331	36	1146	632	29688	859	23462	2	33	2189	60579	8	205	1714	436650
Erntevorschätz. 1916	503	15568	47	1906	640	22261	969	28685	3	112	1597	60304	8	180	1784	341050
Nachprüfung 1916	—	13822	—	1623	—	18838	—	22729	—	85	—	59542	—	188	—	—
Erntevorschätz. 1917	373	9965	50	1694	570	12487	835	22829	11	258	1748	54244	18	441	1655	410895
Nachprüfung 1917	369	9539	16	430	560	16323	908	21507	5	119	1860	60653	31	828	1680	410529

Viehzählungsergebnisse im Landbezirk Heidelberg.

Datum	Viehbesitz in Haushaltungen	Pferde	Rinder	Milchkühe	Schweine	Schafe	Ziegen	Federvieh	Bienenstöcke	Stallhasen
1. Dezember 1913 . .	—	1604	10519	—	13209	706	7325	72934	1854	4062
1. Dezember 1914 . .	—	852	11169	—	13074	316	7306	71909	1734	6463
1. Oktober 1915. . .	6569	808	10327	—	8372	139	7070	59818	—	—
1. Dezember 1915 . .	6764	847	10241	—	7010	663	6616	55864	—	—
15. April 1916 . . .	—	868	9691	5191	5434	512	7234	52522	—	4425
15. Mai 1916	—	—	9645	—	5632	155	—	—	—	—
15. Juni 1916	—	—	9751	—	6243	336	—	—	—	—
1. September 1916 . .	—	—	9945	—	8201	150	—	—	—	—
1. Dezember 1916 . .	7013	834	10289	4406	8634	353	7198	51033	1566	—
1. März 1917	3003	824	10593	4719	6818	784	6893	—	—	—
1. Juni 1917	2839	816	10406	4886	6592	510	8566	—	—	—
1. Dezember 1917 . .	7011	821	10333	4983	6191	432	8080	48639	1513	—
1. September 1917 . .	2393	823	10246	4827	6747	430	8535	52488	—	—

2. TEIL.

Die Organisation der Lebensmittelbeschaffung.

a) Die Brotgetreideerfassung.

Obwohl die Brotgetreidebestände innerhalb des Gemeindeverbands nach oberflächlicher Schätzung die Versorgung der Bevölkerung bei Zugrundelegung des von Reichs wegen normierten Tagessatzes immerhin während eines Zeitraumes von 7—8 Monaten gewährleisten und andererseits die gesetzliche anfängliche Regelung allen Kommunalverbänden, die mindestens 3 Monate mit ihren Vorräten ausreichen konnten, das Recht der Selbstwirtschaft zugestand, hat trotzdem Heidelberg-Land auf diesen Vorzug aus technischen Gründen verzichtet. Der Gemeindeverband hat sich damit des Rechtes auf seine eigene Ernte begeben, die Versorgung seiner Bevölkerung mit Brotgetreide und Mehl liegt deshalb ausschliesslich in den Händen der Zentralinstanz, der als Unterlage für ihre Massnahmen ein jährlich neu aufgestellter Verteilungsplan dient. Insofern ist er jedoch nicht ganz ausgeschaltet, als ihm ein wesentlicher Einfluss auf die praktische Durchführung der Erfassung eingeräumt worden ist, so in der Auswahl

und Bestellung der im Dienste der Zentrale fungierenden Aufkäufer, der Kommissionäre.

Als die Kommissionärfrage brennend wurde, da war es zunächst der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, der für eine Berücksichtigung seiner Zweiganstalt, des Getreidebüros in Mannheim, bei allen Kommunalverbänden Badens Propaganda machte, und das mit einer gewissen Berechtigung. Dieser Verband[1] vertritt mit einer stattlichen Mitgliederzahl neben den beiden anderen Organisationen, dem badischen Bauernverein und dem badischen landwirtschaftlichen Verein, die Interessen der badischen Landwirtschaft. Seinem Wunsche aber, ihn als alleinigen Kommissionär in den Kommunalverbänden, in denen er durch seine Ortsvereine interessiert war, zu bestellen, wollte man behördlicherseits nicht willfahren, da man hier immerhin dem durch die monopolistische Regelung der Getreideversorgung lahmgelegten Handel ein Betätigungsfeld eröffnen zu müssen glaubte. Dem Gemeindeverband Heidelberg-Land konnten zwar aus der Berücksichtigung des Anerbietens genannten Genossenschaftsverbandes

[1] Er setzt sich nach einem uns vorliegenden Bericht aus dem Jahre 1914 aus insgesamt 906 Vereinen und Genossenschaften der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsrichtungen zusammen (einschl. der 1914 neu gegründeten), die zusammen 83976 Mitglieder zählen. Er verfügt über 15 Getreidelagerhäuser und regelt den gemeinsamen Getreideabsatz durch das Getreidebüro.

keine besonderen technischen Vorteile erwachsen, da durch das Fehlen von Getreidelagerhäusern die in dem Angebotschreiben erwähnten Vergünstigungen nicht in Frage kamen, er bestellte ihn trotzdem als Kommissionär mit Rücksicht darauf, dass 34 landwirtschaftliche Ortsvereine mit einer Mitgliederzahl von 2696 Köpfen jenem Genossenschaftsverband angehörten. Gleichzeitig betraute er auch eine alteingesessene Grosshandelsfirma mit der Erfassung des Getreides.

Ihre beiderseitige Funktion ist durch Vertrag vom 2. September 1915 mit dem Gemeindeverband endgültig geregelt. Auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1915 verpflichteten sich beide Kommissionäre zur Vornahme des Aufkaufs der vorgeschriebenen Mengen an Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz) und Gerste, neuerdings von allen unter das Monopol der Reichsgetreidestelle fallenden Feldfrüchten. Das Getreidebüro gilt dabei als Kommissionär für die Rheinebene und die westliche Hälfte des südlich des Neckars gelegenen Hügellandes, während die erwähnte Grosshandelsfirma sich als solcher im restlichen Teil des Bezirks betätigt. Mit der unmittelbaren Erfassung des Getreides sind von diesen beiden „Oberkommissionären“ wieder besondere „Unterkommissionäre“ betraut. Bei deren Bestellung hat der Gemeindeverband darauf gesehen, dass unter anderen die von ihm namhaft gemachten Händler als solche berücksichtigt wurden. Die Unterkommissionäre müssen derart beschäftigt werden, dass durch sie mindestens 50% der Einkäufe vorgenommen werden (falls der Oberkäufer unmittelbar Käufe tätigen sollte). Das Getreidebüro hat für seinen Bereich die Rechner der einzelnen zum Genossenschaftsverband gehörigen Ortsvereine als Unterkommissionäre bestimmt, wo diese zum Heeresdienst eingezogen sind oder aus anderen Gründen nicht tätig sein können, fungieren Händler als Aufkäufer. Die Privatfirma regelt den Verkehr mit den Produzenten durch drei eingesessene Händler. In den Odenwaldgemeinden hat man von einer Bestellung besonderer Unterkäufer abgesehen, man hat es vielmehr den Bürgermeistern überlassen, für die Aufbringung des Getreides Sorge zu tragen. Im Odenwald sind keine Händler ansässig, dazu sind die erfassbaren Mengen verhältnismässig gering, so dass die durch die Betätigung von Unterkommissionären entstehenden Unkosten in kein Verhältnis zum Naturalgewinn zu bringen wären. Die Unterkommissionäre stehen im übrigen zum Gemeindeverband in keinerlei Rechtsbeziehung, für gewissenhafte Durchführung der Erfassung sind jenem bzw. der Reichsgetreidestelle die beiden Oberkommissionäre verantwortlich. Der Gemeindeverband kann nur insofern seine Stimme geltend machen, als ein Unterkommissionär wegen erwiesener Unzuverlässigkeit erst nach seiner eingeholten Zustimmung entlassen werden kann. Der Ankauf des Getreides findet an Ort und Stelle statt.

Für die Ermittelung der lieferungspflichtigen Getreidebesitzer, für deren Belehrung über ihre Pflichten und Befugnisse und für die Aufstellung des Verzeichnisses der getätigten Ankäufe haben die Kommissionäre die Mitwirkung der Bürgermeister bzw. Stabhalter gegen Vergütung in Anspruch zu nehmen. In unmittelbare Beziehung zum Gemeindeverband kann der Unterkommissionär treten, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Hergabe des Getreides aus irgendeinem Grunde verweigert. Für die Anzeige ist dann das Bezirksamt die zuständige Behörde; das enteignete Getreide wird von den Oberkommissionären in Empfang genommen und weitergeleitet. Nach Beendigung jedes Aufkaufs von Getreide in einer Gemeinde erhält der Gemeindeverband ein Verzeichnis mit Angabe der Namen der Verkäufer und der von jedem derselben verkauften Arten und Mengen von Getreide; die Bürgermeister nehmen ein gleiches Verzeichnis auf, das zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Die gesetzlichen Höchstpreise werden natürlich nur für vollkommen einwandfreie Ware gezahlt, minder gute Ware kommt wohl auch für die Erfassung in Frage, wird aber entsprechend geringer bewertet.

Was nun die Entschädigung der Kommissionäre für ihre Dienstleistung anbelangt, so kommt hierfür, den Verhältnissen entsprechend, die Reichsgetreidestelle auf. Der Gemeindeverband beschränkt sich lediglich darauf, sein Gutachten bei Festsetzung der Vergütungsquote bzw. Vorschläge zu ihrer Änderung abzugeben. Gegenwärtig stellt sich die Kommissionsgebühr auf 5,— M. pro Tonne, davon erhalten die Unterkommissionäre 3,— M.

b) Die Kartoffelbeschaffung.

So geradlinig wie sich das System der Getreideerfassung vor unseren Augen aufbaut, so verzerrt ist das Bild, das wir von der Art der Kartoffelbeschaffung im Bezirk wie im Reich überhaupt entwerfen können. Die Eigenart der Ware, wohl auch ein gewisser Optimismus, haben dem Staat zu solchen anfänglichen Massnahmen Veranlassung gegeben, dass die Geschichte die Kartoffel nicht anders als das Schmerzenskind unserer Ernährungspolitik wird bezeichnen können.

Hatte die behördliche Bevormundung bei der Regelung der Brotgetreideversorgung immerhin einen starken Eingriff in das Privatleben des einzelnen bedeutet, so glaubte der Staat jetzt in Anbetracht der Tatsache, dass unsere Kartoffelbestände im Frieden ein nicht gering zu veranschlagender Aktivposten unserer Ernährungswirtschaft waren, dem Spiel wirtschaftlicher Kräfte freien Lauf lassen zu können. Er wollte vielmehr nur soweit eingreifen, als es galt, die Kartoffelmenge für die minderbemittelte Bevölkerung sicherzustellen. Die aus diesem Grunde Ende 1914 und Anfang 1915 erlassenen Höchstpreis-

verordnungen machten aber einen Erfolg in obigem Sinne illusorisch. Nicht nur, dass das Angebot zurückging, sie verschuldeten auch, dass allmählich eine Verschleierung der wirklich vorhandenen Bestände eintrat. Eine am 15. März 1915 vorgenommene Vorratserhebung sollte dies mit erschrecklicher Gewissheit bekunden. Schnellste Massnahme war geboten. Um der vor allem den Minderbemittelten drohenden Kartoffelknappheit zu steuern, errichtete man am 12. April 1915 die Reichsstelle für Kartoffelversorgung, die ähnlich der ehemaligen Kriegsgetreidegesellschaft für Rechnung des Reiches Aufkäufe tätigen sollte.

Als zu diesem Zweck die einzelnen Gemeindeverbände Badens ihren Fehlbedarf anmeldeten, stellte es sich heraus, dass im Grossherzogtum kein Verband vorhanden war, der einen Überschuss aufwies, wenn man für die Ernährung der Bevölkerung für die Zeit vom 15. März bis 1. August 1915 eine Tageskopfmenge von 1 Pfund und für die Saatbestellung einen Bedarf von durchschnittlich 30 Zentnern für den Hektar zugrunde legte, ohne dabei einen Verbrauch von Kartoffeln zur Verfütterung und zur gewerblichen Verwertung besonders zu berücksichtigen. Im Gemeindeverband Heidelberg-Land ergab die am 15. April veranstaltete Erhebung einen Kartoffelvorrat von 17847 Zentnern bei einer Bevölkerung von 52763 Köpfen, daher unter Zugrundelegung des 1-Pfund-Tagesverbrauchs für die Zeit bis 15. August einen Bedarf von 41155 Zentnern, also ein Defizit von 23308 Zentnern.

Dieser Ausfall erschien zwar gewaltig, konnte aber durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Es war damit zu rechnen, dass viele Gemeinden die Saatkartoffeln in Abzug gebracht hatten, im übrigen aber die Vorräte, weil eben auf Schätzung beruhend, zu niedrig angegeben worden waren, ganz abgesehen davon, dass die Kartoffeleinfuhr von auswärts nicht gering zu veranschlagen war. Ferner konnte gegen diese hohe Bedarfsziffer geltend gemacht werden, dass nach den Anbauverhältnissen im Bezirk Frühkartoffeln in normalen Jahren schon Anfang oder Mitte Juli — namentlich in der Rheinebene — geerntet werden konnten. Zudem war der Anbau sehr verstärkt worden, so dass die Versorgungsfrist immerhin um einen Monat herabzusetzen war. Aus diesem Grunde, und vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass es sich nicht um die Sicherstellung der Kartoffelvorräte für die Gesamtbevölkerung, sondern vornehmlich für die Minderbemittelten handelte, d. h. für diejenigen Personen, die nicht mehr als 2400 M. Jahreseinkommen hatten, und deren Haushaltungsangehörige, meldete der Gemeindeverband nur einen Bruchteil des für diesen Teil der Bevölkerung berechneten Fehlbedarfs mit 3000 Zentnern vorläufig an, gab aber zugleich, um ein objektives Bild des wirklichen Bedarfs zu erhalten, den Gemeinden die Anweisung, die Ortseinwohner zu Bestellungen aufzufordern. Auf Grund dieser unsicheren Unterlagen stand der Gemeindeverband einem definitiven Ankauf natürlich

unschlüssig gegenüber. Als aber die Bestellerlisten schliesslich eingegangen waren, zeigte sich denn auch das Bedarfsbild wesentlich verschoben. Abgesehen davon, dass einzelne Gemeinden mit oder ohne Vermittlung des Reichskommissars aus Nachbarbezirken mehrere hundert Zentner bezogen hatten, belief sich die wirkliche Bedarfsziffer auf 1530 Zentner. Diese Tatsache und vor allem die unfreiwillige Hinziehung des endgültigen Bezugs brachte den Gemeindeverband in grosse Verlegenheit. Der vom Reichskommissar mit der Belieferung beauftragte Gemeindeverband Nauen konnte seiner Verpflichtung nicht mehr nachkommen, da inzwischen über seinen Kartoffelvorrat anderweitig verfügt worden war. Die Rufe nach Kartoffeln wurden aber immer lauter, die auf die Belieferungen wartenden Gemeinden von Tag zu Tag ungeduldiger. Der Gemeindeverband sah sich daher zu schnellem Entschluss genötigt. Ein Kauf ohne Vermittlung der Reichsstelle gelang aber nicht. Der Gemeindeverband Tauberbischofsheim erklärte sich schliesslich zur Lieferung bereit, jedoch erst, als der Gemeindeverband Heidelberg-Land den Umweg über die Zentrale angetreten hatte. So schien der Bedarf letzten Endes doch gedeckt.

Doch, sei es, dass die Konsumenten bei der letzten Bedarfsangabe die zu erwartenden Preise oder Schädigungen der Ware bei längerem Transport in der warmen Zeit scheuten, sei es, dass man in Anbetracht der grossen Trockenheit mit einer Verspätung der

eigenen Ernte rechnete, die nachträglich einlaufenden Bestellungen häuften sich geradezu. Ja, bereits Ende Juni lief beim Ministerium des Innern ein Bericht des Landwirtschaftslehrers für den Kreis Heidelberg ein, wonach in vielen Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch grosser Kartoffelmangel herrschte, so dass eine Unterernährung zu befürchten stand. Inzwischen waren aber die Konsumenten zur Selbsthilfe geschritten. Wie wir bereits gesehen, existierte ja kein Monopol zugunsten irgendeiner Behörde. So hatten denn die Gemeinden durch Vermittlung des Kommissionärs im freien Handel weitere Mengen Kartoffeln von derselben Stelle bezogen, so dass die Gesamtmenge der von Tauberbischofsheim gelieferten Kartoffeln sich auf 2630 Zentner stellte.

An und für sich war gegen ein solches Vorgehen nichts einzuwenden, doch brachte es Gemeindeverband wie Gemeinden in eine unangenehme finanzielle Lage. Da das Reich sich allen Bedarfsverbänden gegenüber bereit erklärt hatte, die gesetzlichen Zuschläge[1] zu den Höchstpreisen — wenigstens so weit die minder-

[1] Beim Ankauf vom Produzenten war der Höchstpreis (Bekanntmachung über den Höchstpreis für Speisekartoffeln vom 15. Febr. 1915) mit folgenden Zuschlägen für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Schwund und Risiko zu bewilligen:

In der Zeit zwischen dem	20. u. 30. April	1,—	M. für den Zentner
„ „ „ „ „	1. u. 9. Mai	1,50	„ „ „ „
„ „ „ „ „	10. u. 19. Mai	2,—	„ „ „ „
„ „ „ „ „	20. u. 31. Mai	2,50	„ „ „ „
„ „ „ „ „	1. u. 9. Juni	3,—	„ „ „ „
„ „ „ „ „	10. u. 19. Juni	3,50	„ „ „ „
„ „ „	bis zum 20. Juni u. später	4,—	„ „ „ „

bemittelte Bevölkerung in Betracht kam — zurückzuerstatten, so hatten natürlich die Gemeinden ein wesentliches Interesse daran, dass die Nachlieferungen noch nachträglich als auf Veranlassung des Reiches geschehen bezeichnet wurden. Die meisten Gemeinden, die keinen starken finanziellen Rückhalt hatten, drängten sehr auf Auszahlung des Reichszuschusses, den der Gemeindeverband auch für die auf Grund der Überweisung des Reichskommissars bezogene erste Lieferung noch nicht liquidiert hatte und auch nicht für sich allein liquidieren konnte; denn unter den Empfängern in den Gemeinden, die über die ursprünglich bestellten Mengen hinaus Kartoffeln erhalten hatten, war eine Unterscheidung zwischen solchen, die aus der ersten Lieferung und solchen, die aus der zweiten bedacht worden waren, meist nicht mehr möglich: Der Kommissionär hatte, als bei der Ankunft der ersten Wagen Nachbestellungen erfolgten und er auf seine Anfrage weitere Lieferungen von Tauberbischofsheim zugesagt erhielt, in einer Anzahl Gemeinden aus den ersten Wagen mehr als anfänglich bestellt, d. h. auch gleich die Nachbestellungen ganz oder teilweise abgegeben. Eine unterschiedliche Behandlung der Kartoffelempfänger, die zur selben Zeit und aus demselben Wagen ihre Kartoffeln erhalten hatten, hätten aber zu grossen Unzuträglichkeiten geführt; auch den Gemeinden, die durch die Kriegsverhältnisse bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht waren, konnte die Übernahme des Zuschlags von 4 M. nicht zugemutet werden.

Es währte jedoch lange, bis die Reichsstelle obige Ansicht unterstrich. Die Abwicklung der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung ging bereits ihrer Erledigung entgegen, was gleichzeitig die Auflösung dieser Behörde ankündete, als schliesslich Anfang Februar 1916 die Gemeinden aus ihrer finanziellen Zwangslage befreit wurden.

Hatten die bisherigen Massnahmen allgemein zu einem wenig glücklichen Resultat geführt, so entschloss sich der Staat, wo es sich um die Sicherstellung des Kartoffelbedarfs für den Winter handelte, zu einem neuen Versuch. Diesmal versicherte er sich zunächst der Ansicht der Bedarfsverbände sowie der einzelnen Interessentengruppen. Allgemein ergaben die eingegangenen Antworten, dass es nicht nur wünschenswert sei, Reserven an Speisekartoffeln sicherzustellen, sondern, dass es notwendig erscheine, sofort eine Stelle zu schaffen, die die Eindeckung des noch offenen Herbst- und Winterbedarfs vermittelte. So entschloss man sich denn, eine der Reichsgetreidestelle analoge Institution auch für die Kartoffelbeschaffung ins Leben zu rufen. Im Gegensatz zu jener sollte sie jedoch nur im Notfall eingreifen und dann nur Kaufabschlüsse durch Ausgabe von Bezugsscheinen [1] vermitteln, im übrigen dem natürlichen wirtschaftlichen Gang die Versorgung überlassen.

[1] Durch die vorjährigen Ergebnisse gewitzigt, wollte der Staat jedem Risikogeschäft fern bleiben und nur durch Bezugscheine zwischen Bedarfsverband und Überschussverband vermitteln.

Höchstpreise wurden nicht festgesetzt, wohl aber Richtpreise, die für vier Preisgebiete verschieden lauteten — für Baden auf 61 M. pro Tonne. So begann am 9. Oktober die Reichskartoffelstelle mit einer mit behördlicher Befugnis ausgestatteten Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung mit den besten Absichten ihre Tätigkeit.

Für den Gemeindeverband Heidelberg-Land entstanden jedoch gleich Schwierigkeiten. Die Behörde, die nur im Falle eines Versagens des freien Handels eingreifen wollte, verpflichtete lediglich die Erzeuger mit mehr als 10 ha Kartoffelanbaufläche, 10% ihrer Ernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Gemeindeverbands bzw. der Reichskartoffelstelle zu halten. Im ganzen Amtsbezirk kamen aber nur 2 Betriebe in Frage: das Pachtgut Langenzell im Besitz der Badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Waghäusel[1] und das Pachtgut Kloster-Lobenfeld. Im zweiten Fall zeigte sich die Folge des ungünstigen Verhältnisses zwischen dem behördlichen Recht zum Eingreifen auf der einen Seite und dem völlig freien Handel auf der andern. So hatte die Gutsverwaltung sich bis auf ihren eigenen Bedarf aller Vorräte auf letzterem Wege begeben. Es hätten somit keine Kartoffeln für „verstrickt" erklärt werden können, da bereits am 28. Oktober eine Er-

[1] Die Zuckerfabrik benötigte wohl die in Langenzell angebauten Kartoffeln für ihre Brennerei, erklärte sich aber bereit, um Fracht- und Transportkosten zu sparen, 500 Doppelzentner von einem Gut ausserhalb des Verbandes zu liefern.

gänzung der obigen Bestimmung erfolgte, wonach auf diese 10% diejenigen Kartoffelmengen anzurechnen waren, die der Erzeuger nach dem 10. Oktober als Speisekartoffeln verkauft hatte. Allerdings liess eine abermalige Erweiterung der Befugnis nicht lange auf sich warten: Es konnten auch die Betriebe bis herab zu 1 ha mit 20 und schliesslich gar bis zu 100% ihres Bestandes herangezogen werden.

Trotz des Fehlens von Höchstpreisen war es dem freien Handel nicht geglückt, die Kartoffelversorgung durchzuführen, und zwar war der Grund darin zu suchen, dass die am 9. Oktober in Kraft tretende Verordnung zu spät kam — die Kartoffelabschlüsse waren zum grössten Teil schon getätigt. Die am 28. Oktober getroffene Massnahme, die die bisherigen Richtpreise als Höchstpreise festsetzte, musste den Kartoffelverkehr vollends erschweren[1].

Trotzdem der Gemeindeverband, als es sich um Gründung der Reichskartoffelstelle handelte, seinen Bedarf auf 3—5000 Zentner geschätzt und angegeben hatte, wurde ihm plötzlich Anfang November die Belieferung des Kreises Diedenhofen-Ost mit 8000 Zentnern

[1] Hiernach gestalteten sich die Preise im Gemeindeverband folgendermassen:
a) 3,05 M. f. d. Zentner beim Verkauf an Nicht-Selbstverbraucher;
b) 3,05 M. f. d. Zentner beim Verkauf an Selbstverbraucher in Mengen von mehr als 10 Zentnern;
c) 3,75 M. f. d. Zentner beim Verkauf an Selbstverbraucher frei deren Keller oder auf dem Wochenmarkt in Mengen bis zu 10 Zentnern.

und die des Oberamts Esslingen (Württ.) mit 1000 Zentnern Speisekartoffeln übertragen. Es lag hier jedoch offenbar eine Verkennung der Tatsachen vor. Denn der geschätzte Ertrag im Bezirk belief sich auf 436650 Zentner. Demgegenüber errechnete der Gemeindeverband seinen Bedarf

für menschliche Ernährung (52770 Seelen ohne Militärpersonen und Gefangene) bei 1 Pfund für Kopf und Tag auf	158400 Zentner,
für Rindvieh (11500 Stück) zu nur 5 Pfund für Kopf und Tag auf	189550 „
für Schweine (9450 Stück) zu nur 2 Pfund für Kopf und Tag auf	64260 „
für Saatgut	60000 „
	472210 Zentner.

Mithin ergab sich ein Fehlbetrag von rund 36000 Zentnern. Dabei war für Pferde, für die bei dem Mangel an anderen Futtermitteln auch Kartoffeln in Frage kamen, nichts gerechnet, so dass selbst, wenn die tatsächliche Ernte grösser als die geschätzte war, der Bezirk immer noch auf Einfuhr angewiesen war. Andererseits das Vieh ganz ausser Betracht zu lassen zugunsten der menschlichen Ernährung, erschien nicht angängig. Ein solches Ergebnis war vom theoretisch-bürokratischen Standpunkt nicht zu erklären, vom praktisch-technischen jedoch unschwer zu begründen.

Auffallend war es ja wohl für den Aussenstehenden, dass die Grösse der Anbaufläche im Verhältnis zu der der früheren Jahre so stark zurückgegangen war, für den Kenner der Verhältnisse jedoch verständlich. Einmal war ein erheblicher Teil mehr Sommerhalmfrüchte, dann aber ein weiterer Teil mehr Futtergewächse zum Anbau gelangt. Dass man aber nicht mit einem einheitlichen Ertrag rechnen durfte, ergab schon die Tatsache, dass nach der erwähnten Dreiteilung des Bezirks die Gemeinden in der Rheinebene etwa mit 300, die im Elsenztal mit 250, die im Odenwald mit 225 Zentnern pro Hektar zu bewerten waren. Ein höherer Ertrag stand nicht in Aussicht, da besonders viel alte Saatwaren verwendet worden waren, die natürlich die Quantität des Ernteertrages wesentlich beeinflussen mussten. Da, wo es sich um einwandfreie Saatware handelte, war das Ergebnis allerdings ein günstigeres, jedoch kam dafür nur der bedeutend kleinere Teil der bebauten Fläche in Frage, ganz abgesehen davon, dass auch der grossen Trockenheit eine Minderung des Ertrages zuzuschreiben war. Was nun die von vornherein abzuschreibenden Saatkartoffeln anbelangte, so war auch hier wieder den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Für den Odenwald musste eine höhere Menge Saatkartoffeln berechnet werden, da hier in dem flachgründigen Boden der Felder nur eine enge Anpflanzungsweise günstige Erträge garantiert; während im übrigen Bezirk 35 bis 40 Zentner Saatkartoffeln pro Hektar benötigt werden,

stellt sich hier das Mindestsaatquantum auf 40 Zentner. Berücksichtigte man ferner noch einen Ausfall durch Schwund, Fäulnis und die häufig auftretende Bakterienringkrankheit, so mussten gegenüber diesen tatsächlichen Erscheinungen theoretische Einwendungen zugunsten eines Überschusses jedenfalls hinfällig werden. Trotzdem liess der Gemeindeverband an die Stadt Heidelberg in Anbetracht dessen, dass diese schon im Frieden von Landwirten innerhalb des Bezirks mit Kartoffeln beliefert worden war, 1000 Zentner vom Insultheimerhof (Amt Schwetzingen)[1] und die von der Reichskartoffelstelle aufgetragenen 1000 Zentner ausserdem an das Oberamt Esslingen abführen. Damit hatte sich aber der Gemeindeverband letzten Endes seiner Reserven begeben, was für die Eigenversorgung schwer in die Wagschale fiel. Trotzdem man sich der Annahme hingegeben hatte, dass es der Bevölkerung, soweit sie nicht Selbstversorger war, unschwer gelingen werde, ihren Bedarf aus dem Bezirk oder benachbarten Bezirken zu decken, bekundeten die nach und nach einlaufenden Berichte der Gemeinden das Gegenteil; vor allem die grösseren Konsumzentren, wie das Vereinslazarett des Zementwerkes in Leimen sowie die verschiedenen im Bezirk verteilten Gefangenenkommandos waren nicht in der Lage, sich selbst einzudecken. Einstweilen wurden die Gemeinden —

[1] Gemäss der erwähnten Vereinbarung mit der Zuckerfabrik Waghäusel.

nicht immer ohne Schwierigkeit — zu deren Belieferung herangezogen, gleichzeitig aber ein Bezugsschein auf 6400 Zentner lautend bei der Reichskartoffelstelle für ersteres erwirkt.

Im übrigen trachtete der Gemeindeverband energisch darnach, die im Bezirk selbst vorhandenen, verfügbaren Kartoffelmengen soweit wie möglich herauszuziehen, indem er den in Betracht kommenden Kartoffelbesitzern die Lieferung bestimmter Mengen aufgab, die teils an andere Gemeinden des Verbandsbezirks zu liefern, teils dem Bürgermeisteramt der Wohnsitzgemeinden zur Abgabe an die daselbst vorhandenen Bedarfshaushaltungen zur Verfügung zu stellen waren. Bei Durchführung dieser Massnahmen stiess man jedoch immer wieder auf die Hartnäckigkeit der Erzeuger, die letzten Endes in der schlechten Preisgestaltung ihren Ursprung hatte. Um nun einer spekulierenden Zurückhaltung der Vorräte vorzubeugen, verpflichtete der Gemeindeverband die Empfänger, bei einer etwaigen Höchstpreisänderung — wie sie zu erwarten stand — das über den bisherigen Satz hinausgehende Mehr nachzuzahlen, wenn auch diese Massnahme den Abnehmern nicht immer einleuchten wollte.

Inzwischen hatte die Reichskartoffelstelle insofern auf eine bessere Preisgestaltung hingewirkt, als sie am 22. Januar 1916 gestattete, für bis zum 15. Februar abgeschlossene Kartoffelkäufe Zuschläge bis zu 1,25 M. für den Zentner zu gewähren, die sie andererseits

zur Hälfte zurückzuerstatten sich bereit erklärte[1]. Der Gemeindeverband glaubte den Forderungen der Produzenten sowohl wie denen der Konsumenten

[1] Die Bezugscheine, die bis zum 24. Jan. 1916 unbenutzt geblieben waren, verloren mit diesem Tage ihre Gültigkeit; ausgenommen waren diejenigen, die bei den zugewiesenen Überschussverbänden noch vorlagen, deren Lieferung noch nicht durchgeführt war. Die auf den Bezugscheinen vermerkten Inhaber konnten auf Antrag von der Reichskartoffelstelle ermächtigt werden, beim Ankauf der noch ausstehenden Kartoffelmengen die gesetzlichen Höchstpreise bis zu 1,25 M. für den Zentner zu überschreiten. Dies durfte jedoch nur auf Grund von Ausweiskarten erfolgen, die von der Reichskartoffelstelle auf Antrag ausgestellt wurden. Diese Ausweiskarten verloren mit Ablauf des 15. Febr. 1916 ihre Gültigkeit. Auch die Bezugscheine, welche über den 24. Jan. 1916 hinaus noch galten, wurden mit dem 15. Febr. 1916 hinfällig. Lieferungen auf Grund vor dem 15. Febr. 1916 getätigter Abschlüsse konnten noch bis spätestens 29. Febr. 1916, aber darüber hinaus nicht mehr beansprucht werden.

Kommunalverbände, die auf diese Weise zu höhercn Preisen als den gesetzlichen Höchstpreisen Kartoffeln angekauft hatten — die Höchstpreise der Bundesratsverordnung vom 28. Okt. 1915 blieben bestehen —, konnten bei der Reichskartoffelstelle Antrag auf Rückerstattung der Hälfte des Preiszuschlages stellen (Erlass vom 22. Jan. 1916).

Ein drei Tage später zirkulierendes Schreiben unterwarf auch solche Abschlüsse, die nicht auf Grund von Bezugscheinen in anderen Bezirken als den zugewiesenen mit Hilfe der Ausweiskarten zu erhöhten Preisen frei getätigt waren, oben genannten zeitlichen Beschränkungen. Andererseits sollte auch für diese Abschlüsse Rückerstattung der Hälfte des gezahlten Zuschlags erfolgen.

gerecht zu werden, wenn er einen Zuschlag von 0,95 M. festsetzte. Nach längerem Frage- und Antwortspiel willigte die Reichskartoffelstelle in eine Zurückerstattung ein, für die andere Hälfte kam die badische Staatskasse auf.

Bemerkt werden mag noch, dass irrtümlicherweise der Kommunalverband Schmiegel — nachdem er 400 Zentner zum Rollen gebracht hatte — die weitere Versendung einstellte. Die an seiner Stelle zur Lieferung beauftragte Landwirtschaftskammer von Posen konnte aber in Anbetracht des starken Frostes, der das Öffnen der Mieten zum Verhängnis werden lassen konnte, und der vielen bereits übernommenen Verpflichtungen keine bestimmten Zusicherungen machen. Schliesslich, nach einiger Zeit, konnte durch die inzwischen errichtete Provinzialkartoffelstelle von Posen der Gemeindeverband Köslin zur Lieferung der 6000 Zentner angewiesen werden.

Diese weiten Transporte, mit denen immerhin ein grosses Risiko verbunden war, führten bald zu Änderungen von Reichs wegen. Eine Dezentralisation zugunsten der einzelnen Provinzen bzw. Bundesstaaten schien eher eine eingehende Überwachung der Bestände als auch eine Erleichterung des Verkehrs zu gewährleisten. So wurde für das Grossherzogtum Baden am 2. März 1916 beim statistischen Landesamt eine Landesvermittlungsstelle für Speisekartoffeln errichtet unter dem Namen „Badische Kartoffelversorgung". Ihre Aufgabe war, „einen Ausgleich zwischen

Überschuss und Bedarf der Kommunalverbände an Speisekartoffeln innerhalb des Grossherzogtums herbeizuführen“ (V. O. v. 2. März 1916). Die der „Einkauf südwestdeutscher Städte G. m. b. H.“ in Mannheim angegliederte „Geschäftsstelle der badischen Kartoffelversorgung“ übernahm den käufmännischen Teil.

Die grosse Aufmerksamkeit, die die Reichsstelle besonders den Industriezentren schenken musste, konnte die badische Kartoffelversorgung nur auf eine beschränkte Zuweisung von Kartoffeln ihrerseits rechnen lassen. Die Bestände im eigenen Kompetenzbereich konnten daher zunächst nur in Frage kommen.

Der Gemeindeverband hatte 15000 Zentner als Fehlbedarf angemeldet, doch wurde ihm bedeutet, dass er zunächst nur mit der Hälfte bedacht werden könne. Die ersten Mengen gingen aber nur in Teillieferungen ein, was zur Folge hatte, dass teilweise die Gemeinden bzw. die dort ansässigen landwirtschaftlichen Ortsvereine zur Selbsthilfe schritten. So war es denn unausbleiblich, dass nach einigen Wochen, als die Zuweisungen aus Norddeutschland sich mehrten, eine Krise eintreten musste. Die Gemeinden verweigerten die Annahme, zumal die Kartoffeln angeblich nicht von tadelloser Beschaffenheit waren und dem hohen Preis[1] nicht entsprachen.

[1] Nach der Verordnung vom 2. März 1916 betrug der Kartoffelhöchstpreis für Posen 4,50 M. für den Zentner und erhöhte sich vom 15. jeden Monats ab, erstmals am 15. April und letztmals am 12. Juni um 25 Pf., wuchs also bis 5,25 M. Hinzu kamen noch die von der Reichskartoffelstelle festgelegten Gebühren des liefernden Verbandes, ferner diejenigen der Geschäftsstelle in Mannheim, sowie die Gebühr des Beauftragten des Gemeindeverbandes.

Obwohl man behördlicherseits auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hinwies, war jedoch an der vollendeten Tatsache eines Überangebots nichts zu ändern. Man veranlasste die Gemeinden, vor endgültiger Ablehnung die Verköstigung der Kriegsgefangenen sowie der Lazarette, Fabrikkantinen und grösseren Wirtschaften, ebenso die in den Gemeinden betriebenen Bäckereien zu berücksichtigen, mit dem Anfügen, dass Kartoffelstärkemehl nicht mehr zu liefern sei, daher die Bäcker den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zur Brotbereitung aus frischen Kartoffeln nehmen müssten. Auf diese Weise und auch dadurch, dass doch noch Bedarfsgemeinden bzw. solche, die sich eine Rücklage schaffen wollten, vorhanden waren, gelang es die Kartoffeln unterzubringen, wenn auch ein teilweises Verfaulen nicht vermieden werden konnte.

Die augenscheinliche Tatsache eines gedeckten Bedarfes hinderte jedoch nicht, dass in den letzten Wochen vor der neuen Ernte die Nachfrage stieg. Hier konnten die Frühkartoffeln aushelfen. Nach den verschiedenen Gesuchen um Ausfuhr zu urteilen, waren genügend Mengen vorhanden. Um andererseits einer Zurückhaltung vorzubeugen, gestand man allen

Produzenten, die bisher ihre Bestände teilweise verheimlicht hatten, falls sie diese der Allgemeinheit zugänglich machten, Straffreiheit zu. —

Aus dem bisher über die Ernte 1915 Gesagten geht hervor, dass lediglich den staatlichen Massnahmen die Schuld an den Unstimmigkeiten in der Kartoffelversorgung beizumessen war. Anders bei der Ernte 1916! War bisher wenigstens die erforderliche Menge vorhanden gewesen, nur infolge falscher Politik nicht zur Geltung gekommen, so wollte nunmehr eine höhere Gewalt, dass sich die Ernte 1916 zu einer Missernte gestaltete, wie sie bekanntlich schon seit Jahren nicht mehr zu verzeichnen war. Nicht nur die Quantität liess sehr zu wünschen übrig, auch die Qualität stellte die Möglichkeit einer längeren Lagerung in Frage.

Der Bedarf des Grossherzogtums belief sich nach den Angaben der Kommunalverbände in der Zeit vom 16. August 1916 bis 15. April 1917 auf rund 3457000 Zentner Kartoffeln. Nach der Verfügung der Reichskartoffelstelle waren hiervon 857000 Zentner aus badischen Kommunalverbänden und 2600000 Zentner aus Preussen zu liefern. Die aus Baden aufzubringende Menge sollte im Wege der Umlage durch die badische Kartoffelversorgung sichergestellt werden.

Ein Punkt, der schon früher viel Kopfzerbrechen verursacht hatte, jetzt aber angesichts der geringen Menge noch mehr in den Vordergrund rückte, war die Frage der vorteilhaften Aufbewahrung. Das

Risiko musste nach Möglichkeit auf die Konsumenten abgewälzt werden. Man gestattete daher nicht nur eine Vorversorgung an Hand von Bezugsscheinen, man machte es sogar den Konsumenten, deren Vermögens- und Wohnungsverhältnisse es gestatteten, zur Pflicht, sich mindestens für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 einzudecken. Bei Anwendung dieses Bezugscheinverfahrens war es nicht mehr nötig, unbedingt die Aufkäufe im Bezirk zu tätigen; dadurch, dass die Scheine dem ausführenden wie auch dem einführenden Verband vorgelegt werden mussten, war eine Kontrolle über die ein- und ausgeführten Mengen möglich. Von der Vergünstigung wurde denn auch innerhalb des Gemeindeverbands in reichlichem Masse Gebrauch gemacht, so dass am 11. Oktober bereits ein Kartoffel-Ausfuhrverbot erlassen werden musste und somit auch kein Verkauf mehr in die Stadt Heidelberg vorgenommen werden durfte. Es war diese Massnahme schliesslich geboten, da die von der Reichskartoffelstelle zu erwartenden Mengen nur als Zuschuss zu dem Kartoffelbestand des eigenen Verbandsbezirks gedacht waren. Hinzu kam, dass sich der Ernteausfall wesentlich schlechter stellte, als man bei der Schätzung im September angenommen hatte. Im Odenwald, aus dessen Gemarkungen im vorhergehenden Jahre noch hunderte von Zentnern aufgebracht werden konnten, lagen die Verhältnisse derart misslich, dass in manchen Betrieben kaum das Saatgut als Aktivsaldo verblieb. Aber auch gut geleitete grössere

Betriebe mit günstigeren natürlichen Vorbedingungen als die im Odenwald hatten noch nicht die Hälfte der früheren Ernteerträge zu verzeichnen. Demgegenüber stand im Gemeindeverband ein erhöhter Bedarf, da nunmehr auch die Industrie-Arbeiter mit höherer Ration, d. h. dem Selbstversorgersatz, bedacht werden sollten.

Die folgenden Wochen machten daher die weitgehendsten Eingriffe in die Landwirtschaft und andererseits deren volles Verständnis für die gegenwärtige Lage erforderlich. Der Selbstversorgersatz musste sich ab 1. Dezember wiederholt nach unten ändern, die erübrigte Menge abgegeben werden. Mit Gewalt war hierbei nicht immer durchzukommen, man wollte auch nach Möglichkeit davon absehen. Der Gemeindeverband rief daher die Unterstützung der Geistlichkeit und der Lehrerschaft an; diese sollten immer wieder auf den Ernst der Lage hinweisen und betonen, dass das Bestehen unseres Existenzkampfes von dem guten, einsichtsvollen Willen der Landbevölkerung einzig und allein abhinge.

Trotz der gewissenhaft und unparteiisch gehandhabten Bestandsaufnahme war ja wohl damit zu rechnen, dass manche Kartoffelvorräte der Besichtigung entzogen worden waren, doch war der Unterschied niemals so gross, dass der Gemeindeverband als Überschussverband in Frage kommen konnte. Eine Abgabe, wie sie die Landeszentrale verlangte, erwies sich als ganz und gar unmöglich, im Gegenteil, man glaubte mit einem Zuschuss

von 16000 Zentnern unter Zuhilfenahme von Erdkohlraben auszukommen. Eine am 1. Dezember 1916 vorgenommene Bestandsaufnahme hatte folgendes Ergebnis:

Bestand		134960
Bedarf an Saatkartoffeln für 1778 ha (pro ha nur 30 Zentner gerechnet)	53340	
Verbrauch der Selbstversorger und Schwerarbeiter bis 20. Aug. 1917	71354	
Bedarf der übrigen aber nur bis 15. April 1917	26436	
		151130
		16170

Trotz dieses erwiesenen Mankos hatte die Landeszentrale einen Überschuss von 17000 Zentnern „errechnet“ und verlangte unweigerliche Abgabe von wenigstens 5000 Zentnern, dem Gemeindeverband anheimstellend, unter diesen Umständen den Rationssatz bei Selbstversorgern wie Versorgungsberechtigten zu erniedrigen. Aber auch dann wäre der Fehlbetrag noch sehr erheblich gewesen, zumal ein ministerieller Erlass 35 Zentner Saatgut für den Hektar in Ansatz brachte. Ausserstande, die angeforderten Mengen auszuführen, wandte sich der Gemeindeverband an das stellvertretende Generalkommando des 14. Armeekorps mit der Bitte um leihweise Überlassung von Kartoffeln, wurde jedoch abschlägig beschieden[1].

[1] Das Kriegsministerium hatte den stellv. Generalkommandos anheimgestellt, „bei ernstlichen Stockungen in der kommunalen Nahrungsmittelzufuhr“ bei dem Unterkunftsdepartement

Dieser Schritt hatte immerhin gezeigt, dass es wirklich schlimm um die Kartoffelversorgung des Bezirks stand. Das Ministerium hat aus dieser Erkenntnis heraus wohl auf die Abgabe verzichtet, eine weitere Aufforderung erfolgte jedenfalls nicht mehr.

Andererseits konnte der Gemeindeverband vorläufig nicht auf Zuweisung aus Norddeutschland rechnen. Er sah sich daher genötigt, dieses Manko durch grössere Bestellungen auf Kohlrüben auszugleichen[1].

---

die Abgabe von nicht verderblichen Lebensmitteln aus den Vorräten der Kriegsgefangenenlager an Kommunalverbände oder industrielle Arbeitgeber zu befürworten, sofern die Rückerstattung gewährleistet war, und es sich darum handelte, Arbeiter der Kriegsindustrie arbeitsfähig zu erhalten.

[1] Bis zum 1. Febr. 1917 hatte er insgesamt 370286 kg Kohlrüben bezogen, wovon den Gemeinden 179396 kg direkt überwiesen und 146890 kg getrocknet wurden (44000 kg verblieben als natürlicher Abgang). Die Verteilung gestaltete sich so, dass in der Woche 4 Pfd. Kartoffeln abgegeben werden durften und die fehlenden Mengen durch 2 Pfd. Kohlrüben zu ersetzen waren. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 1. März 1917 erheischte eine abermalige Herabsetzung der Kartoffelverbrauchsquote, so dass Kohlrüben in steigendem Umfang als Ersatz herangezogen werden mussten. Das Ministerium legte ferner den Kommunalverbänden nahe, später mit Verteilungswaren, wie Sauerkraut, Graupen, Dörrgemüse, Dörrkohlraben und auch mit Mehl einzuspringen. Diese Waren kamen aber nur als Ersatz für das fehlende Quantum Kartoffeln in Frage, denn auch sie konnten bei ihrer beschränkten Menge nicht als ausschliessliche Nahrung dienen.

Diese Umstände machten es natürlich erforderlich, dass jede Kartoffelmenge, die nicht unbedingt als Saatgut zu reservieren war, von den Selbstversorgern abgeliefert wurde. Nie waren grössere Eingriffe in die Landwirtschaft nötig als gerade jetzt. Um die Furcht vor Enteignung zu erhöhen, hatte man von Reichs wegen bestimmt, dass im Falle zwangsweiser Wegnahme statt des Höchstpreises von 5 M. nur 3,50 M. für den Zentner vergütet werden sollten. Oft verweigerten die Kartoffelerzeuger die Abgabe der ihnen auferlegten Mengen mit der Begründung, dass sie seiner Zeit zu hoch eingeschätzt worden wären. Die dann vorgenommene Nachprüfung durch die Gendarmerie ergab auch vielfach die Richtigkeit der Angaben, Mehrbeträge wurden vereinzelt festgestellt, fielen aber bei geringem Umfang kaum in die Wagschale.

Eine Besserung der Verhältnisse wurde allgemein erhofft, als die Reichsstelle dem Grossherzogtum die Provinzen Posen und Schlesien zwecks Kartoffelanlieferung zuwies. Die badischen Überschussverbände waren fast ausnahmslos unfähig, erhebliche Kartoffelmengen aufzubringen. Andererseits waren aber auch die von der Reichskartoffelstelle beauftragten Kreise genannter Provinzen gar nicht imstande, die auferlegten Mengen zu liefern. Namentlich die Provinz Posen hatte in grossem Umfange Saatkartoffel-Lieferungen auszuführen. Auch energische Vorstellungen in Breslau konnten zu keinem wesentlichen

Ergebnis führen, da die in Frage kommenden Kreise den Industriezentren im Königreich Sachsen sowie einigen in Norddeutschland zu gleicher Zeit als Lieferungsbezirke zugewiesen waren.

So gestalteten sich denn die Verhältnisse immer misslicher. Einen Lichtblick bedeutete allerdings die Aussicht auf eine bessere neue Ernte. Um die Ablieferung der Frühkartoffeln beschleunigt zu sehen, hatte man schon im Frühjahr den ab 1. Juli 1917 in Kraft tretenden Höchstpreis für Frühkartoffeln auf 9 M. festgesetzt mit der Klausel, dass er allmählich auf den vom 15. September ab massgebenden Höchstpreis für Spätkartoffeln von 6 M. gesenkt werden sollte. Dieser Umstand durfte aber andererseits nicht zu einer überstürzten Ablieferung führen. Ganz abgesehen davon, dass zu früh geerntete Kartoffeln der Gesundheit schädlich sind, wäre es auch unwirtschaftlich gewesen, den Reifeprozess gerade in seinem wichtigsten Stadium zu unterbinden. Der Gemeindeverband machte daher die Ernte von seiner Genehmigung abhängig. Es wurden Kommissionen von Sachverständigen gebildet, die die Erntefähigkeit begutachten sollten. Im allgemeinen galt als untrügliches Anzeichen der Reife das Welken von Blättern und Stengel der Kartoffeln, ein Stadium, in dem die Stärke aus den welken Teilen in die Knollen zieht und damit den Nährgehalt der Kartoffeln erhöht. Um einem verbotswidrigen heimlichen Ausgraben vorzubeugen, zog man auch hier wiederholt die Gendarmerie zur Unterstützung heran. Mehrmalige von sachverständiger Seite in den einzelnen Gemeinden vorgenommene Stichproben liessen es ratsam erscheinen, einer allgemeinen Ernte nicht vor dem 6. August stattzugeben. Aus Gründen einer gleichmässigen Versorgung durften alsdann die Frühkartoffeln jedoch nur dem vom Gemeindeverband als Oberkäufer bestellten Vorsitzenden eines landwirtschaftlichen Ortsvereins bzw. seinen Unterkäufern zur Verfügung gestellt werden. Gar zu gross war aber die Versuchung, bei dieser Gelegenheit schon Spätkartoffeln zwecks Erzielung des bedeutend höheren Preises abzusetzen; es musste daher mit aller Strenge darauf geachtet werden, dass wirklich nur Frühkartoffeln geliefert wurden.

Dass aber die Ernte nicht ausreichte, den Bedarf zu decken, lag an zwei Tatsachen. Einmal war trotz aller Verbote und Strafandrohungen dem Schleichhandel nicht vorzubeugen, dann aber waren infolge Ausbleibens der erforderlichen Saatgutmengen aus Norddeutschland im ganzen Verbandsbezirk nur 64 ha mit Frühkartoffeln bebaut worden, ganz abgesehen davon, dass die geringen Anbauflächen einzelner Betriebe für die Allgemeinheit gar nicht in Betracht kamen. Gegenüber einer Menge von 42000 Versorgungsberechtigten, die bis Ende Juli ihren Bedarf angemeldet hatten, und worunter sich 8427 Schwerarbeiter befanden, wurde natürlich eine Ablieferung, wie sie wieder beansprucht wurde, von vornherein

illusorisch. Im Gegenteil, die erhöhte Zuweisung von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln kam sehr zustatten. —

So war es denn unter diesen Umständen wirklich nicht zu verwundern, dass Produzenten wie Konsumenten erleichtert aufatmeten, als die Herbsternte mit ihrem reichen Segen einsetzte. Eine sichere Unterlage schien gegeben, eine geschickte, zielbewusste Kartoffelpolitik konnte für das Weitere sorgen.

Es war nichts naheliegender, als die Versorgung der Bevölkerung durch das schon einmal angewandte Bezugsscheinverfahren zu regeln. Obwohl dieses System im Vorjahre bei der Bevölkerung allgemeine Anerkennung gefunden hatte, zeigte man anfangs behördlicherseits wenig Neigung, diesen Weg wieder zu beschreiten. Einmal hatte sich die Geschäftsführung der Kommunalverbände immerhin erschwert, dann aber war angeblich des öfteren Missbrauch durch wiederholtes Benutzen der Bezugsscheine getrieben worden. Ferner wies man darauf hin, dass im Vorjahre die Tätigkeit der öffentlichen Aufkäufer sehr gehemmt war, da sie nur den gesetzlichen Höchstpreis bezahlen durften, während die Konsumenten sich beim direkten Bezug von den Kartoffelerzeugern verschiedentlich Höchstpreisüberschreitungen schuldig gemacht hätten. Die Grossherzogliche Regierung fand jedoch in der Bevölkerung nicht die gleiche Ansicht. Die Annehmlichkeiten einer grösseren Vorversorgung wurden immer wieder geltend gemacht. So wurde

denn schliesslich wieder gestattet, im Wege des Bezugsscheinverfahrens den Bedarf bis zum Frühjahr 1918 zu decken.

Was im übrigen die Aufteilung der Ernte anbelangt, so mögen zum Schluss noch einige Zahlen Platz finden.

Der Eigenverbrauch beträgt für:

Saat . .	1680 × 40 = 67 200 Ztr. =	67 200,00 Ztr.,
Die Selbstversorger (Ernährung)	33 715 × 5,5 =	185 432,50 „
Die Selbstversorger (Brotstreckung)	22 117 × 0,58 =	12 827,86 „
Brennereizwecke		9 000,00 „
		274 460,36 Ztr.
Geschätzte Erntemenge	410 529,0 Ztr.,	
Schwund 20% . . .	82 105,8 „	328 423,20 Ztr.
Mithin wären aus der Ernte rechnerisch sicherzustellen:		53 962,84 Ztr.

c) *Die Schlachtviehbeschaffung.*

Wir haben schon hervorgehoben, dass unserer ganzen Ernährungswirtschaft jenes grundlegende System, die Vorbereitung im Frieden, die die öffentliche Bewirtschaftung bei Kriegsausbruch von vornherein und gleichzeitig auf alle Konsumobjekte ausdehnte, fehlte. Die stete Hoffnung, dass der gegenwärtige Zustand nicht mehr lange währen werde,

dann aber auch das Bestreben, die Wirtschaft nach Möglichkeit ihre eigenen Wege gehen zu lassen, haben den Staat erst zur Initiative veranlasst, wenn sein Eingriff schon mehr als geboten erschien. Es würde uns über den Rahmen unseres Themas hinausführen, wollten wir auf die Zustände näher eingehen, wie sie sich auf dem Schlachtviehmarkt vor der staatlichen Regelung offenbart haben. Es mag nur erwähnt werden, dass, da bekanntlich Rinderhöchstpreise wegen der hierbei zutage tretenden Schwierigkeiten verhältnismässig spät normiert wurden — es bestanden anfänglich nur solche für Schweine —, in Preussen und einigen anderen Staaten Zwangssyndikate in Gestalt von Viehhandelsverbänden geschaffen wurden zwecks Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Preise des Schlachtviehs. Als aber letzten Endes auch auf solche Weise den Forderungen der Konsumenten nicht genügt werden konnte, schien eine grundsätzliche Regelung der Fleischversorgung für das ganze Reichsgebiet geboten. Ende März 1916 wurde daher eine Zentrale, die Reichsfleischstelle, geschaffen und ihr die Fleischversorgung und die Aufbringung von Vieh und Fleisch zur Aufgabe gemacht. Die Höhe der früheren Schlachtungsziffern wurde für die von den einzelnen Bundesstaaten aufzubringenden Schlachtviehmengen massgebend und den Zentralbehörden die Aufbringung und Unterverteilung zur Pflicht gemacht.

Für das Grossherzogtum Baden war bereits am

22. Januar 1916 beim statistischen Landesamt eine Fleischversorgungsstelle errichtet worden. Es ist daher begreiflich, dass der am 15. März 1916 durch Zwangssyndizierung[1] geschaffene Viehhandelsverband nicht eine solche Stellung einnimmt, wie es anfänglich die preussischen[2] taten. Er überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Grossherzogtum von vornherein lediglich nach den Anweisungen der Fleischversorgungsstelle. Nur soweit keine behördlichen Anordnungen ergehen, ist er von sich aus befugt, „Vorschriften über die zu zahlenden Preise und über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu erlassen“[3]. Er ist also von Anfang an nur ausführendes Organ. Insofern kommt ihm einige Bedeutung zu, als lediglich seine Mitglieder zur Aus-

[1] In ihm werden alle Viehhändler vereinigt, die den Viehhandel schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben; ferner die im Grossherzogtum ansässigen landwirtschaftlichen Organisationen, die sich mit dem Handel oder Kommissionshandel mit Vieh befassen. Auf ihren Antrag hin können Mitglieder werden sowohl im Großherzogtum gewerblich ansässige Metzger, die vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen, als auch unter Umständen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Viehhändler und landwirtschaftliche Organisationen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Grossherzogtums haben.

[2] Vgl. Skalweit, Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft.

[3] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden, 1916, S. 59.

übung des Viehhandels auf Grund einer zu diesem Behufe ausgestellten Ausweiskarte zugelassen sind.

Das von der Reichsstelle auferlegte Schlachtviehkontingent bringt das Grossherzogtum wieder im Wege der Umlage auf die einzelnen Kommunalverbände auf, die ihrerseits in ähnlicher Belastung der Gemeinden oder aber auf andere Weise die Mengen sicherstellen sollen.

Der Gemeindeverband Heidelberg-Land sah von vornherein von einer Beschaffung in eigener Regie ab, erachtete auch eine Aufbringung durch Umlage auf die einzelnen Gemeinden nicht für zweckdienlich. Er verpflichtete vielmehr auf ihr Anerbieten hin die Geschäftsstelle der badischen Landwirtschaftskammer, die Viehverwertung in Mannheim, als Aufkäuferin. Andererseits fühlte er sich veranlasst, auch dem ansässigen, an und für sich lahmgelegten Viehhandel ein Betätigungsfeld zu eröffnen. Er stellte daher noch Händler als Unterkäufer ein, die mit dem Viehhalter direkt in Berührung treten sollten. Damit kamen die Metzger für den Grossviehhandel wenigstens nicht mehr in Frage. Eine Selbstversorgung, wie sie im Frieden üblich war, derart, dass die Metzger ihren Bedarf unmittelbar beim Viehhalter deckten, war hinfällig geworden. Vom Standpunkt einer gleichmässigen Verteilung war diese Massnahme unbedingt geboten, es lag immerhin die Gefahr nahe, dass die Metzger sich und ihren Kunden Vorteile verschafften; um dies aber zu verhüten, hätte man

schon eines ansehnlichen Aufgebotes von Aufsichtspersonal bedurft. Selbstverständlich blieb es nicht aus, dass die Metzger in corpore bei allen in Betracht kommenden Gemeindeverbänden gegen diese Zurücksetzung Einspruch erhoben. Sie glaubten sich berechtigt wie befähigt, wenigstens als Kommissionäre fungieren zu können. Sie schoben dabei ihre angeblich grössere Erfahrung auf dem Viehmarkt in den Vordergrund und erklärten sich andererseits mit einer geringeren Provision zufrieden, liessen aber durchaus nicht erkennen, welchen Einfluss eine derartige Regelung auf die Gestaltung der Fleischpreise ausübte. Der Gemeindeverband nahm jedoch gar keine Veranlassung, eine Änderung zu ihren ausschliesslichen Gunsten eintreten zu lassen. Den Metzgern war ja schon durch die Schlachtungen ein Verdienst zuerkannt. Er gedachte sie vielmehr erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Ursprünglich hatten drei Unterkäufer das alleinige Aufkaufsrecht; als auch der Kleinviehhandel von der staatlichen Regelung erfasst wurde, erhöhte sich ihre Zahl auf acht. Selbstverständlich beziehen sie als einziges Entgelt die Provision, und zwar erhalten die Unterkäufer $1 \frac{1}{2}\%$, der Oberkäufer $\frac{1}{2}\%$, während dem Gemeindeverband zur Deckung seiner Verwaltungsunkosten 1% verbleibt.

Dass es im übrigen aber von seiten der Kommissionäre in der ganzen Erfassungsfrage einer gewissen Geschicklichkeit bedarf, dass es sehr auf ihr

persönliches Verhalten ankommt, hat die Praxis bewiesen. Vollzog sich die Abgabe an den Bestimmungsort auch glatt, so war damit doch nicht immer gesagt, dass die Art der Aufbringung ebenso wenig zu beanstanden war. An und für sich muss schon mit der grössten Rücksicht vorgegangen werden in Anbetracht der Tatsache, dass im Bezirk sehr viel Milchwirtschaft getrieben wird, ausserdem aber das Rindvieh bei dem starken Pferdemangel zu Gespannzwecken herangezogen werden muss. Es war nicht angängig, dass etwa kleine Betriebe, in denen die Kuh die Existenz der ganzen Wirtschaft ermöglichte, der Willkür des Unterkäufers ausgesetzt wurden. Aber auch in grösseren Wirtschaften hiess es immerhin Sachkenntnis an den Tag legen. Bekanntlich hat sich jeder Landwirt eine Zuchtlinie gesteckt, hier aber eine Störung hervorrufen, bedeutete nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich grossen Schaden anrichten. Damit soll nun nicht gesagt sein, dass für alle bei der Viehbeschaffung zutage tretenden Härten der Unterkommissionär verantwortlich zu machen ist, an der Ungunst der Verhältnisse kann auch er nichts ändern. Damit nun aber nach Möglichkeit die landwirtschaftlichen Interessen gewahrt wurden, andererseits der Aufkäufer gegebenenfalls Unterstützung finden konnte, wohnten dem Aufkauf hierzu besonders bestellte Vertrauensleute aus der Landwirtschaft bei. So war denn auch hinsichtlich der Klassifizierung — wie die Höchstpreisfestsetzung für Grossvieh dies erforderlich machte

— ein objektives Urteil wohl gewährleistet[1]. Nach einer neueren Regelung wird der bäuerlichen Selbstwirtschaft mehr Rechnung getragen. Nunmehr bezeichnet der Gemeinderat dem Viehhalter die zur Abnahme geeigneten Tiere. Der Landwirt darf diese alsdann nicht mehr veräussern, sondern hat auf Abruf des Gemeindeverbands bzw. des Bürgermeisteramts zu warten, d. h. bis der Unterkäufer das Tier abholt.

Da zuweilen der Gemeindeverband nur unter grosser Schädigung seines Viehbestandes Großschlachtvieh hätte aufbringen können, war ihm sehr daran gelegen, Kleinvieh gegen Grossvieh eintauschen zu können. Die Zentrale hatte allgemein gegen dieses Verfahren nichts einzuwenden, machte jedoch zur Bedingung, dass es nach bestimmten Grundsätzen vor sich ging. So sollte ein Rind drei Schweinen oder sechs Kälbern oder zwölf Schafen gleichgesetzt werden.

Unter diesen Umständen, so vor allem gelegentlich

[1] Demgegenüber soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch immerhin mit der Unbotmässigkeit der Landwirte zu rechnen war. Gar zu gross war die Versuchung, das betreffende Tier vor dem Verkauf übermässig zu füttern oder aber durch Reizmittel so durstig zu machen, dass durch die Aufnahme unnatürlicher Mengen Flüssigkeit das Gewicht in die Höhe getrieben wurde. Es war deshalb schon von Reichs wegen eine Anordnung ergangen, dass grundsätzlich ein Gewichtsabzug von 5 % vorgenommen werden sollte. Dieser konnte bei späterer erkennbar unnatürlicher Gewichtsabnahme noch erweitert werden.

der durch die Fleischzulage im Frühjahr und Sommer 1917 bedingten Mehrschlachtungen konnten zuweilen nur die Gemeinden vollauf bedacht werden, die aus städtischer und stark industrialisierter Bevölkerung bestanden.

Andererseits war es ein volkswirtschaftliches Gebot, einem übermässigen Verbrauch in den sich selbst versorgenden Haushaltungen vorzubeugen. Hausschlachtungen, soweit sie überhaupt gestattet waren, mussten der Kontrolle des Gemeindeverbands unterworfen bleiben. Ganz besonders durfte mit dem Begriff Notschlachtung kein Missbrauch getrieben werden. Als Anhaltspunkt für seinen Umfang musste der Durchschnitt der in den vorhergehenden Jahren vorgenommenen Notschlachtungen dienen. Solche Tiere, bei denen genusstaugliches Fleisch in Frage kam, sollten der betr. Gemeinde zur Verteilung unter Anrechnung auf ihren Verbrauchsanteil zukommen, doch kam es zuweilen vor, dass notgeschlachtetes bankwürdiges Grossvieh in der Gemeinde nicht zur Verwendung gelangte, sondern das Fleisch trotz Verbots gar ausserhalb des Verbands verkauft wurde.

Die Milch- (Fett-) und Eierbeschaffung.

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete in unserem verwaltungswirtschaftlichen System die Regelung der Milchversorgung, da durch die Abgrenzung der Versorgungs- bzw. Überschussbezirke und deren schematische Verteilung aufeinander eine gewisse Nichtachtung der Standortseigentümlichkeit der Milchproduktion vorgenommen werden musste. Aus dieser Erkenntnis heraus hat man wohl daher anfänglich die Händlerbeziehungen zwischen den einzelnen Verbänden uneingeschränkt bestehen lassen, eine wirtschaftlich gerechtfertigte Massnahme, die aber andererseits eine schlechte Übersicht über den ganzen Milchverkehr zur Folge hatte. Infolge der teilweise grossen räumlichen Trennung von Produktion und Konsumtion trägt also die Milchversorgung des Gemeindeverbands Heidelberg-Land ein wenig ökonomisches Gepräge.

Bereits vor Eintritt der öffentlichen Bewirtschaftung der Milch, im Spätherbst 1916, hatte der Gemeindeverband aus eigener Initiative versucht, in Anbetracht der immer stärker zutage tretenden Lebensmittelknappheit die Milchproduktion im Landbezirk zu heben. Er hatte zu diesem Zweck eine Viehweiden-G.m.b.H. gegründet, die es sich zur Aufgabe machen sollte, gutes Milchvieh auswärts aufzukaufen und solches dann aus ihren Beständen den Landwirten zuzuführen. Auf diese Weise wurde der Viehbestand im Bezirk sowohl quantitativ wie qualitativ gehoben[1]. Nach wenigen Monaten jedoch

[1] Vgl. Becker, a. a. O. S. 64.
Aus derselben Erwägung heraus hat der Gemeindeverband neuerdings versucht, eine grössere Menge Milchvieh aus der Schweiz einzuführen, jedoch in Anbetracht des tiefen Standes unserer Valuta schliesslich wieder davon Abstand genommen.

schon wurde die Gesellschaft einer weiteren Tätigkeit enthoben, da das Reich eine Regelung der Milchversorgung nach anderen Grundsätzen vorsah. Nunmehr wurde jeder Kuhhalter zur Milchabgabe in Höhe von 2 l für Tag und Kopf seines Bestandes an Milchkühen verpflichtet.

Demnach belief sich die abzuliefernde Pflichtmenge im Gemeindeverband bei einem Bestand von 5227 Kühen auf 10454 l. Bei Beachtung der staatlicherseits zugrunde gelegten Bedingungen stand demgegenüber ein Bedarf von 24888 l Milch bzw. des in Milch umgerechneten Fettes, so dass sich also ein Defizit von 14434 l ergab. Zwecks Deckung dieses Fehlbedarfs wurden die Bezirke Boxberg und Wertheim, dann auch Engen, Sinsheim und Mosbach als Überschussverbände zur Milchlieferung an den Gemeindeverband verpflichtet, eine weitere Belieferung aus den ihr zur Verfügung stehenden Beständen an Fett behielt sich die Landesfettstelle vor. (Ebenso erklärte sich die Landesfettstelle in Darmstadt in Anbetracht der früheren Beziehungen einiger hessischer landwirtschaftlicher Betriebe zu der Heidelberger Milchhändlerschaft zur Lieferung nach Heidelberg bereit. Wir erwähnen dies besonders, weil ja diese Regelung auch, wie wir sehen werden, dem Gemeindeverband Heidelberg-Land zugute kam.)

Dadurch aber, dass der Stadt Heidelberg dieselben Bezirke zu ihrer Versorgung überwiesen worden waren, befanden sich beide Verbände in der gleichen Ver-

legenheit, ein gemeinsames Vorgehen zur Überwindung der Schwierigkeiten, die die grosse Entfernung einer Milchanlieferung entgegenstellte, schien geboten. Die Frischhaltung der Milch war einmal infolge des langen Transportes sehr in Frage gestellt, dann aber hätte es sicher der Bevölkerung nicht eingeleuchtet, dass sie — wie es die staatliche Regelung nun einmal vorsah — Vollmilch statt Fett erhalten, also keinen Anspruch auf Lieferung von Fett neben der Vollmilch haben sollte. Die beiden Verbände sahen daher die einzige glückliche Lösung dieser Frage in der Errichtung einer eigenen gemeinsamen Molkerei.

Um die an und für sich schon grossen Schwierigkeiten nicht noch vermehrt zu sehen, einigte man sich zunächst mit der Mannheimer Milchzentrale A.-G. hinsichtlich der, wie bereits erwähnt, gesetzlich nicht eingeschränkten Händlerbeziehungen. Der Stadt Mannheim waren im Wege der Umlage als Milchlieferanten die Bezirke Tauberbischofsheim, Buchen und Adelsheim zugewiesen. Aus diesen hatten im Frieden Heidelberger Milchhändler teilweise ihren Bedarf gedeckt, während Boxberg und Wertheim früher nach Mannheim geliefert hatten, so dass jetzt bei Aufrechterhaltung dieser Beziehungen ein Milchverkehr übers Kreuz hätte erfolgen müssen. Die Zweckdienlichkeit einer Vereinfachung durch Tausch wurde beiderseits anerkannt, Mannheim verzichtete zugleich auf alle Milch aus dem Bezirk Heidelberg.

Was aber die Gründung der Molkerei sehr hinaus-

schob, war die Schwierigkeit hinsichtlich der Materialbeschaffung vornehmlich von Kannen, ein Umstand, der überhaupt den anfänglichen Milcheingang sehr nachteilig beeinflusste. Holzkannen waren aus hygienischen Gründen nicht zu empfehlen, für verzinnte Kannen aber das gesammelte Metall nicht so schnell freizubekommen. Ein freier Aufkauf von Milchkannen innerhalb des Bezirkes führte zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis. Es musste daher die Ablieferung unter Androhung der Enteignung zur Pflicht gemacht werden. Unter diesen Umständen konnte denn die Molkerei erst mit dem 1. Januar 1917 in Tätigkeit treten.

Was die Finanzierung der „Molkerei Heidelberg G. m. b. H.“ anbelangt, so sind die beiden Verbände alleinige Gesellschafter, und zwar ist Heidelberg-Stadt mit 50000 M. und Heidelberg-Land mit 25000 M. Einlage beteiligt. Dementsprechend gelangen von der eingehenden Milch bzw. von den Molkereiprodukten zwei Drittel in der Stadt Heidelberg und ein Drittel im Landbezirk zur Verteilung. Aufsichtsrat sowohl wie Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Die Anstalt selbst, deren modernen technischen Einrichtungen allein einen Kapitalsaufwand von rund 170000 M. erforderlich machten, ist in gemieteten Räumlichkeiten untergebracht. Der Betrieb wurde Anfangs von einem ortsansässigen Fachmann in eigener Regie geleitet, damit eine grösstmögliche Arbeitsintensität auf diese Weise stabiliert wurde; nach einer neueren Regelung

bezieht er jedoch eine feste Vergütung. Die Verarbeitung der Milch geschieht unter dauernder Kontrolle, wie denn auch als Meiereigehilfen und -gehilfinnen nur gesundheitlich einwandfreie Personen in Frage kommen und zu diesem Zweck periodisch ärztliche Untersuchungen stattfinden.

Die Milch, die allmorgendlich von den verpflichteten Sammlern und Händlern angeliefert wird, bzw. in eigenen Kühlwagen der Molkerei aus den Überschussbezirken anrollt, wird zunächst im Wege der sog. Spiritusprobe auf ihre Güte hin untersucht: Gleiche Quanten von Milch und 66—70%igem Spiritus werden in einem Reagenzglas gemischt; ist die Milch sauer, so gerinnt sie zu Käse. In diesem Fall wird sie ausgesondert, in grossen Käsewannen gesammelt, auf 28—30 Grad erwärmt und alsdann — womöglich zur Beschleunigung des Säuerungsprozesses unter Zusatz von Lab — zu Quark verarbeitet. Die gute Milch dagegen wird, soweit sie nicht gleich als Vollmilch (für Kinder und Kranke) an die Händler zur Ausgabe gelangt, verbuttert. Zwecks Erleichterung des Entrahmungsverfahrens erwärmt man sie zunächst auf 30—35 Grad, d. h. auf die Körpertemperatur der Kuh. Alsdann wird sie in den Zentrifugen in Rahm und Magermilch getrennt. Die Magermilch wird über eine Kühlvorrichtung weitergeleitet, gesammelt und kann dann verteilt werden. Der gewonnene Rahm bleibt dagegen eine Zeitlang stehen, damit er gelinde ansäuert. Alsdann kann die Berei-

tung der Butter in dem Butterfass, das gleichzeitig Knetvorrichtung nebst einem Behälter zum Sammeln der Buttermilch besitzt, vorgenommen werden. —

Besondere Massnahmen machte der Milch- bzw. Butterbezug aus den Überschussbezirken erforderlich. Die Güte der aus Boxberg kommenden Milch ist infolge ihrer wiederholten Umladung sehr gefährdet, sie aber durch Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd haltbar zu machen, war nur bei Beachtung grösster Vorsicht möglich; man erachtete es daher für zweckdienlich, auf einer Zwischenstation, in Krautheim, eine Kühlanlage zu errichten. Hier wird nunmehr die aus dem Jagsttal anrollende Milch auf 1^0 abgekühlt und dann erst weiter transportiert.

Für Engen kam schon von vornherein infolge der allzugrossen Entfernung keine Milchlieferung in Frage. Diesem Bezirk wurde vielmehr die Abgabe eines bestimmten Quantums Butter zur Pflicht gemacht. Dass man hierbei mit dem Geschäftsgeist oder besser dem Egoismus der Produzenten rechnen musste, war nur allzu erklärlich. Die beste Butter gelangte denn auch gerade nicht zur Ausfuhr. Um aber überhaupt auf die nötigen Mengen rechnen zu können, sahen sich die beiden Verbände genötigt, diese Butter als Süssrahmbutter anzuerkennen und dementsprechend höher zu vergüten. Trotz pünktlicher Zahlung und Gestellung des notwendigen Verpackungsmaterials erreichten die Buttermengen keineswegs die Ablieferungspflicht. Die Kuhhalter beriefen

sich meist darauf, dass die Ablieferungsquote viel zu hoch bemessen sei und dass die Gemeinden nicht in der Lage seien, bei der gänzlich unzureichenden Verpflegung der Tiere und ihrer starken Heranziehung zur Arbeit die vorgeschriebene Buttermenge aufzubringen. In vielen Gemeinden aber war infolge häufiger Einquartierung im Bezirk der Schleichhandel nicht zu unterbinden, so dass erhebliche Mengen auf diesem Wege abgesetzt wurden. Demgegenüber machte die Molkerei infolge des weiten Transportes, der guten Beschaffenheit des Verpackungsmaterials, der gewährten Vorschüsse und der dadurch bedingten Zinseneinbusse erhebliche Aufwendungen, so dass sich der Verlust beim Bezug von Butter aus dem Bezirk Engen bis August pro Monat auf etwa 2500 M. belief. Selbst die Bezirksbehörde konnte mit ihren Anordnungen keine wesentliche Besserung der Verhältnisse erzielen, versprach sich dagegen grösseren Erfolg von persönlicher Initiative seitens Molkerei-Beauftragter. Jedoch die säumigen Kuhhalter auf diese Weise ausfindig zu machen, damit die dortige Behörde sie zur Verantwortung ziehen konnte, war eine sehr zeitraubende, aber auch undankbare Arbeit. Einmal, um diesen Misshelligkeiten aus dem Wege zu gehen, dann aber auch, um auf die Güte der Ware einwirken zu können, hat die Molkerei nunmehr die Absicht, die Buttergewinnung in eigener Regie an Ort und Stelle vorzunehmen. Mit einem Kapitalsaufwand von etwa 3000 M. glaubt man Sammelmolke-

reien errichten zu können. Eine Rentabilität des Unternehmens dürfte gewährleistet sein. Angenommen, eine Gemeinde hat 400 Liter Vollmilch abzuliefern, so stellen sich die Kosten für

400 Liter Vollmilch à 26 Pf. auf 104 M.;	
Gebühren des Sammlers à 2 Pf. auf 8 M.	112,00 M.
Dem steht gegenüber eine Ausbeute an Butter (pro Liter 40 Gramm/400) von 16 Kilogramm à 4,80 = 76,80 M.	
300 Liter Mager- bzw. Buttermilch à 13 Pf. . . . . = 46,80 M.	123,60 M.
Aktiv-Saldo =	11,60 M.

Die Anlagekosten könnten mithin innerhalb eines Jahres amortisiert sein.

Aus allen diesen Gründen schon wäre es von grossem Vorteil für die Gesamtversorgung gewesen, wenn die beiden Verbände eine starke Stütze an der Milchproduktion im eigenen Bezirk gefunden hätten. Doch lagen die Verhältnisse auch hier nicht dementsprechend. Die Aufbringung der Milch war im Wege der Umlage auf die einzelnen Gemeinden geregelt worden. Dadurch, dass man in diesen auf die Errichtung von Sammelstellen hinwirkte, glaubte man nicht nur den Überschussgemeinden die Übersicht und Kontrolle über die abzuliefernden Mengen zu erleichtern, sondern auch in ausschliesslichen Bedarfsgemeinden eine gleichmässige Verteilung zu ermöglichen. Ein unmittelbarer Bezug der Milch vom Kuhhalter war nicht zu empfehlen: Die Milchergiebigkeit der Kuh ist nicht

jeden Tag die gleiche, dadurch wäre es unter Umständen nicht mehr möglich, die Nachfrage des zuletzt auftretenden Versorgungsberechtigten zu berücksichtigen. Bei dem anfänglichen 2-Liter-Abgabesystem hätte es sich zur Not noch durchführen lassen, nicht angebracht dagegen wäre es bei der neueren Regelung. Nunmehr hat der Viehhalter die ganze, seinen Bedarfsanteil übersteigende Milchmenge abzuliefern. Es erhellt, dass auf diese Weise eine Einschätzung jeder Kuh sowohl wie jedes landwirtschaftlichen Betriebes notwendig, andererseits aber auch ein einsichtsvolles Entgegenkommen des Kuhhalters zum Grunderfordernis geworden ist. Denn selbst die alle 4 Wochen neu vorzunehmende Einschätzung sowie gelegentliches Probemelken — wenn etwa die abgelieferte Menge bzw. das Defizit in keinem Verhältnis zu dem Betrieb steht — schaffen die Tatsachen nicht aus der Welt, dass der Landwirt das Ergebnis seiner Milchwirtschaft für seinen eigenen Haushalt zum Schaden der übrigen Versorgungsberechtigten günstiger gestalten kann. Schon anfangs bei der geringen Abgabequote liess der Milcheingang sehr zu wünschen übrig. Lieferte eine Gemeinde weniger als ihre Sollmenge ab, so machte dies bei der anderen gleich Schule, umgekehrt dagegen fand eine Mehrleistung — wie es unter anderen bei der Gemeinde Mauer stets der Fall war — keine Nachahmung. Man griff daher vielfach zu Zwangsmitteln, indem man den betreffenden Kuhhaltern bzw. der Gemeinde die ihnen zukommenden

Verteilungswaren — hauptsächlich Zucker — vorenthielt oder aber die Genehmigung zu Hausschlachtungen von der Innehaltung der Ablieferungspflicht abhängig machte. Da man aber wenigstens im ersteren Verfahren zuweilen den bäuerlichen Widerstand erst recht provozierte, erstrebt man nunmehr eine Besserung auf umgekehrte Art, durch Gewährung von Prämien in Form von Verteilungswaren. Diese Massnahme hat sich bisher vielfach als die richtige erwiesen[1].

Zugestanden werden muss, dass die staatliche Preispolitik den Forderungen der Produzenten wenig Rechnung trug. Man liess sich wohl hier von der Ansicht leiten, dass die Landwirtschaft zugunsten der Verbraucher diese Einbusse in Anbetracht der sonst günstigen Preisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte ertragen könnte. So sollten — entgegen wirtschaftlichen Grundsätzen — die Stallpreise je nach Lage des abgebenden Betriebes zur Bahn bzw. zum Verbrauchsort verschieden normiert werden. Die ungünstigen Standortverhältnisse sollten also keine Einwirkung auf die Verbraucherpreise ausüben, letztere vielmehr konstant sein, d. h. die Stallpreise mit wachsender Entfernung vom Verbrauchsort sinken. Die Spannung zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen hatte den Bedarfsverbänden die Möglichkeit zu geben, ihre fort-

[1] Es mag hier noch erwähnt werden, dass die Landesfettstelle ihrerseits ausserdem zwei Kontrolleure zur Verfügung gestellt hatte, die die Milch- und Fettaufbringung im Bezirk überwachen sollten.

laufenden Ausgaben zu bestreiten, nur die einmaligen Kapitalsaufwendungen, soweit sie durch Beschaffung der Kannen, Einrichtung der Sammelstellen, Gründung von Molkereien und Milchzentralen entstanden waren, sollten den Verbänden dauernd zur Last fallen. Nur bei aussergewöhnlich grossen Entfernungen durften bestimmte Zuschüsse gewährt werden. Der Gemeindeverband musste sich daher teilweise durch Beschaffung von Fuhrwerken helfen.

So wäre schon aus diesen Gründen mit einer erschwerten Lieferung aus den Odenwaldgemeinden zu rechnen gewesen. Man gestattete hier im übrigen ausnahmsweise entgegen der sonstigen Regelung den Bedarfsgemeinden eine Verarbeitung der Milch zum Selbstverbrauch und verpflichtete die Gemeinden Brombach und Lampenhain lediglich zu einer Butterlieferung an die Molkerei Heidelberg (die allerdings bisher zu wünschen übrig liess).

Die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. November 1917 wird insofern eine Besserung der Verhältnisse für beide Teile zur Folge haben, als sie durch eine Preisstaffelung auf den Ablieferungseifer der Kuhhalter hinzuwirken sucht. Nunmehr soll die Bedarfsgemeinde, wenn die angelieferte Milchmenge das zugrunde gelegte Soll übersteigt, bei einer Mehrlieferung bis zu 5% der Sollmenge 1 Pf., über 5—10% 2 Pf., über 10—20% 3 Pf., über 20% 4 Pf. Zuschlag für den Liter Vollmilch gewähren. Bleibt dagegen die monatliche Vollmilchlieferung unter

Die Butterversorgung durch die Molkerei während des Jahres 1917.

Monat	Eingang								Gesamtsumme	Ausgang	
	Boxberg	Wertheim	Mosbach	Engen	Sinsheim	Landesfettstelle	Heidelberg			Heidelberg	
							Land	eigene Molkerei	Pfund	Land	Stadt
Januar .			14856			—	—	13041	27897	9022	18875
Februar .			8822			—	—	25404	34226	11069	23157
März . .			10779			—	—	26952	37731	12203	25528
April . .	354	646	447	8986	—	—	343	22764	33540	11179	22361
Mai . . .	307	665	511	7749	—	—	303	21037	30572	12230	18342
Juni . .	432	918	381	9307	—	—	471	24953	36462	14586	21876
Juli . . .	177	1212	481	9244	—	—	512	27159	38785	13963	24822
August. .	109	779	309	6603	20	—	500	24685	33005	11882	21123
Septemb. .	92	948	331	6504	26	—	372	25284	33557	12081	21476
Oktober .	59	936	408	9668	13	8619	482	28141	48326	17550	30776
November	112	943	365	13227	68	6146	338	24416	45615	16037	29578
Dezember	75	753	353	14375	11	11336	359	22743	50005	16236	33769

Die Milchversorgung durch die Molkerei während des Jahres 1917.

Monat	Eingang							Gesamtsumme	Ausgang			
	Boxberg	Wertheim	Mosbach	Sinsheim	Hessen	Heidelberg			Vollmilch		Magermilch	
									Heidelberg		Heidelberg	
						Land	Stadt	Lt.	Land	Stadt	Land	Stadt
Januar . .	134593	—	—	—	—	14659	—	149252	4270	—	13656	81200
Februar .	127277	26827	—	—	—	45095	7189	206388	12389	3030	59226	174625
März . .	192151	51447	—	—	—	56585	4304	304487	12546	9492	86581	237269
April . .	166974	61119	51070	—	—	41663	14557	335383	12275	55757	67324	186660
Mai . . .	156500	60697	54722	5143	2962	40475	8464	328863	14850	63046	54017	184403
Juni . . .	191009	64755	72527	7191	6063	55352	12479	409376	14330	52632	74420	213571
Juli . . .	192661	67966	69991	3973	7983	55865	12915	412352	15420	59805	79138	220316
August . .	193544	63937	64383	109076	6873	48674	2713	479270	17570	124904	74144	203845
September	187699	60408	63611	112304	7104	44975	2024	478125	17200	140398	77240	199840
Oktober .	193913	68738	65324	118816	7835	48033	2381	505040	16879	122174	80270	228864
November	163078	66742	55837	108627	8126	47439	3220	453069	19952	127374	66270	204500
Dezember	174437	70914	53741	94496	8221	57263	2350	461422	15870	131093	73425	201675

75% der Sollmenge, so wird der Höchstpreis der gesamten Lieferung ermässigt, und zwar um 2 Pf. für den Liter Vollmilch bei einer Lieferung von 50 bis 75% der Sollmenge und um 4 Pf. bei einer Lieferung unter 50% der Sollmenge. (Auf diese Weise hat sich schon in den letzten Monaten der Milcheingang wesentlich gebessert.)

Da den beiden Verbänden auch hinsichtlich der Eierversorgung die Bezirke Boxberg, Wertheim und Engen zugewiesen wurden, war nichts naheliegender, als der Molkerei auch hierfür die Beitreibungspflicht zu übertragen.

Die erstmalige Regelung, wonach durch Aufkäufer der Kommunalverbände die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung erforderlichen Mengen Eier im Wege der freiwilligen Abgabe zu erwerben waren, hatte nicht den beabsichtigten Erfolg gezeitigt. Für das Misslingen waren einzig und allein die Verbraucher selbst verantwortlich zu machen, da sie durch ihren unter Überbietung der Höchstpreise durchgeführten wilden Aufkauf von Eiern jegliche gleichmässige Versorgung unterbanden. Es war daher im Interesse der Volksernährung auch hier wieder geboten, die erforderlichen Mengen im Wege des Umlegungsverfahrens aufzubringen.

Bevor noch die eigentliche Regelung in Kraft trat und nur unbestimmte Gerüchte über ein beabsichtigtes staatliches Zwangsverfahren durchsickerten,

bemächtigte sich der im Bezirk ansässigen Hühnerhalter eine gewisse Unruhe, die in Wort und Schrift ihren Ausdruck fand. Vor allem machte man sich von dem Umfang der abzuliefernden Mengen falsche Vorstellungen und hob demgegenüber die geringe Förderung der Hühnerzucht behörderlicherseits, die sich in der mangelhaften Belieferung mit Futter zeige, hervor. In der Hauptsache drückte sich jedoch auch hier wie bei allen übrigen Selbstversorgern die Angst aus, nicht mehr Herr über das Ergebnis der eigenen Wirtschaft sein zu können.

Für die Behörde war es aber keine leichte Aufgabe, die Eierablieferung zu schematisieren. Es war unbedingt eine Regelung zu vermeiden, die zur Einschränkung der Hühnerhaltung führen konnte, die Art der Umlegung musste vielmehr einen Anreiz schaffen, möglichst viel Hühner zu halten und die Eiererzeugung zu steigern. Die für die Versorgungsberechtigten abzuliefernden Mengen konnten ferner nicht gleichmässig auf die einzelnen Monate oder Wochen umgelegt werden, die Jahres- und Legezeit musste entsprechende Berücksichtigung finden.

Man glaubte, nicht zu hoch zu greifen, wenn man die normale Jahreserzeugung eines Huhnes auf 60 Eier veranschlagte. Der diese Menge übersteigende Mehrertrag — und mit einem solchen war nach fachmännischer Ansicht zu rechnen — sollte dem Hühnerhalter verbleiben. Als Normalbedarfsquote waren pro Kopf des selbstversorgenden Haus-

haltes 78,6[1], also rund 80 Eier pro Jahr zugrunde gelegt. Bei dem Umlegungsverfahren kam zudem als ausschlaggebender Faktor die Grösse des Betriebes der Hühnerhalter, d. h. das Verhältnis von Haushaltsstärke zur Hühnerzahl, in Betracht. Umfasste z. B. ein Haushalt 6 Köpfe und 10 Hühner, so durften 480 Eier verbraucht werden, der Hühnerhalter hatte also 10×60—480=120 Eier abzugeben. Stellte sich nun das Verhältnis etwa derart, dass 8 Hühner und 6 Haushaltungsangehörige vorhanden waren, so brauchte nach folgerichtiger Durchführung obigen Grundsatzes 8×60—6×80=0, also kein Ei abgegeben werden.

Innerhalb des Gemeindeverbands Heidelberg-Land wurden also rechnerisch bei einer Menge von 47400 Hühnern, die sich auf 5445 Haushaltungen verteilten, 2844000 Eier im Jahre erzeugt. Die Selbstversorger hatten für sich und ihren Haushalt, der im Durchschnitt mit 5 Köpfen in Rechnung zu setzen war, 2139885 Eier zu beanspruchen, so dass zur Versorgung der nichthühnerhaltenden Bevölkerung in Stärke von 21594 Köpfen 704115, also ein knappes Viertel der gesamten Eiererzeugung abzuliefern war. Der Bedarf letzterer belief sich aber bei Zugrundelegung der Versorgungsquote von 55 Eiern pro Jahr auf 55×5×21594=1187670 Eier. Die restlichen 483555

[1] Diese Zahl war das Ergebnis einer anfangs vorgenommenen Kalkulation für die Verhältnisse im ganzen Grossherzogtum.

sollten in den erwähnten Überschussbezirken aufgebracht werden.

Über die Erfassung der Eier in jenen Bezirken ist dasselbe zu sagen wie über die der Milch, auch hier schwieriges Zusammenarbeiten der kontrahierenden Verbände. In jeder Gemeinde wurden Aufkäufer (Sammler), die schon früher diesem Erwerbszweig nachgingen, angestellt, daneben Vertrauensleute verpflichtet, die die Auszahlung des Geldes besorgen, und im übrigen den Verkehr mit der Molkerei vermitteln sollten. Die Versendung geschah bisher in besonderen Eier-Patentkisten, die Vertrauensleute erhielten grössere Barvorschüsse zur Auszahlung an die Sammler. Die Molkerei hatte auch hier erhebliche Aufwendungen zu machen und demgegenüber nicht den entsprechenden Erfolg zu verzeichnen. Selbst besonders angestellte Kontrolleure, von deren Einwirkung auf die Hühnerhalter man sich viel versprach, konnten es, zum Teil infolge eigener mangelhafter Geschäftsgewandtheit, zum Teil infolge Hartnäckigkeit der Hühnerhalter, nicht ermöglichen, dass die Abgabepflicht überall innegehalten wurde.

Auch innerhalb des Gemeindeverbands selbst verliefen die Dinge nicht nach Wunsch. Schon bald nach Bekanntwerden der behördlichen Regelungsart trafen aus den einzelnen Gemeinden Todesanzeigen der Hühner ein, andere Hühnerhalter wiederum behaupteten zu hoch eingeschätzt zu sein oder gaben als Grund gar die Entpuppung von Hühnern als

Hähne an. Überall fehlte es jedoch ausschliesslich an dem guten Willen. Man musste auch hier zu dem Mittel des Verteilungswarenentzugs greifen, um die Ablieferung merklich zu steigern, auch wurde es notwendig, über die Hühnerabschlachtung Kontrolle zu führen. Im übrigen zeigte das anfängliche Aufkaufsverfahren erheblichen Mangel. Die dazu ausersehenen Händler und Händlerinnen bekundeten vielfach nicht die erforderliche Geschäftsgewandtheit. Infolge mangelhafter Buchführung, die sie vom Frieden her nicht gewöhnt waren, fehlte es meist an einer Übersicht über ihre Tätigkeit. Einzelne Gemeinden übertrugen daher den Aufkauf ihren Kriegsküchen. Einige Aufkäufer, die noch in einer anderen Branche tätig waren, traten nach kurzer Praxis von selbst zurück, da das Geschäft zu undankbar war und ihre sonstigen Geschäftsbeziehungen schädigte. In dieser Hinsicht traf die Gemeinde Bammenthal eine geschickte Lösung. Um einmal die Beschaffung von Geflügelfutter zu erleichtern, dann aber vor allem, um die Eierablieferung zu kontrollieren, gründete man einen Geflügelhalterverein, der mit der Gemeinde in Fühlung bleiben sollte. Bei einem Mitglied des Vereins wurde die Eier-Abgabestelle errichtet. Den Hühnerhaltern wurde der Höchstpreis von 22 Pf. bei der Ablieferung ausbezahlt, die Versorgungsberechtigten bezahlten den Höchstpreis von 25 Pf. Der Inhaber der Sammelstelle erhielt als Vergütung $1^1/_2$ Pf. pro Stück. Dem Verein verblieb am Schluss

des Jahres ein Reingewinn von 690 M., so dass jedem Geflügelhalter für ein abgeliefertes Ei $1^1/_2$ Pf. Dividende ausbezahlt werden konnte. —

Die Gesamt-Eierablieferung zeigt infolge der angeführten Tatsachen ein wenig erfreuliches Bild. Während des ganzen Jahres 1917

	sollte liefern	hat geliefert
Boxberg	798500 Stück	662441 Stück
Wertheim . . .	655000 „	496265 „
Engen	364920 „	322341 „
zusammen . . .	1818420 Stück	1481047 Stck.[1]
Heidelberg-Land .	823000 „	501377 „

Die beiden Tabellen S. 69 und 70 sollen einen Überblick über die Milch- und Butterversorgung gewähren. Aus Seite 70 ist ersichtlich, dass das statuierte Tagespflichtquantum von 6800 für Boxberg, 4740 für Wertheim, 2452 für Mosbach und 2290 für Heidelberg-Land im Jahre 1917 nie erreicht wurde.

[1] Heidelberg-Stadt erhielt 1110785 Stück,
Heidelberg-Land „ 370262 „

3. TEIL.

Die Organisation der Verteilung.

a) Die Ware auf dem Wege zum Verbraucher.

Die Hauptaufgabe hat der Gemeindeverband zweifelsohne bei der Verteilung der Nahrungsmittel zu lösen. Ihre Gesamtmenge ist zwar meist gegeben, doch bleibt es seiner mehr oder minder geschickten Politik überlassen, die besonderen Bedürfnisse und Gewohnheiten des örtlichen Kreises zu berücksichtigen, der Zusammensetzung der Bevölkerung und den hieraus folgenden lokal verschiedenen Wünschen nach Zulagen, Massenspeisung, nach differenzierter Rationierung Rechnung zu tragen. Damit geht ein gut Teil Verantwortung auf ihn über, andererseits bietet sich ihm die Möglichkeit, das starre System der Rationierung in eine einigermassen elastische Form zu bringen. Als eine Institution, die die staatliche Initiative erst geboren hatte, stand er anfangs ohne jegliche Erfahrung vollendeten Tatsachen gegenüber. Um diese sich nicht erst in einem Stadium des Probierens und Lavierens anzueignen, erachtete er es daher für zweckmässig, sich der Faktoren der bisherigen normalen Wirtschaft zu bedienen. Es war also nichts natürlicher, als dass er bei der Waren-

verteilung den ansässigen Gross- und Kleinhandel heranzog, ganz abgesehen davon, dass er es für wirtschaftlich geboten hielt, diesen an und für sich mit Ausdehnung der öffentlichen Bewirtschaftung seine Selbständigkeit einbüssenden Erwerbszweig zu berücksichtigen, um ihn möglichst ungestört durch den Krieg zu bringen und für die Friedenstätigkeit leistungsfähig zu erhalten.

Wie bereits erwähnt, hat der Gemeindeverband daher mit dem exekutiven Teil, soweit nicht etwa ein direktes Benehmen zwischen Produzent und Konsument im Wege des Bezugscheinverfahrens — wie bei der Kartoffelverteilung ratsam erscheint — eine Grosshandelsfirma betraut, die ihrerseits die ihr zugewiesenen Waren auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Diese wiederum berücksichtigen bei der Unterverteilung den Kleinhandel im Verhältnis seiner Kundenzahl, es sei denn, dass zuweilen eine unmittelbare Belieferung vorzuziehen ist. So wurden bisher vielfach Fett und Butter in Anbetracht des geringen Handelsnutzens von der Gemeinde direkt an die Verbraucher abgegeben, zuweilen lag auch eine bestimmte Absicht zugrunde, um etwa Selbstversorger von der Belieferung — wie z. B. gelegentlich der Zuckerverteilung — auszuschliessen. Die Gefahr, die anfangs bestand, dass Unregelmässigkeiten in der Verteilung an die Konsumenten unterlaufen konnten, hat das ausgedehnte Kartensystem so gut wie ganz beseitigt.

Was die Brotversorgung anbelangt, so war es

schon ein Ding der Unmöglichkeit, ein Gewerbe wie das der Bäcker auszuschalten. Eine Zentralisierung der Brotherstellung konnte für den Bezirk gar nicht in Frage kommen. Wie Getreide und Mehl für die öffentliche Bewirtschaftung überhaupt ein dankbares Objekt abgeben, so lässt sich auch in diesem Fall das Fertigprodukt, das Brot, gut auswiegen und seiner Beschaffenheit nach prüfen. Zudem ermöglicht die Überwachung der Bäcker in verhältnismässig einfacher Form die Brotkarte. So sind denn im Bezirk alle Bäckereien beschäftigt geblieben, ja, es mag noch besonders hervorgehoben werden, dass in vielen Fällen, wo der Bäcker selbst zum Kriegsdienst eingezogen ist, die Ehefrau hier sich in hervorragender Weise betätigt.

Auch hinsichtlich der Mehlverteilung hat man nicht auf die Mitwirkung des ansässigen Gewerbebetriebes verzichtet. Zwei Mühlen und die als Getreidekommissionär bestellte Grosshandelsfirma nehmen unter Berücksichtigung von Händlern als Unterverteilern die Belieferung der Bäcker vor. Anfangs waren auch die in der Stadt Heidelberg ansässigen Firmen herangezogen, da jedoch andererseits die Stadt die im Landbezirk wohnhaften, deren Beziehungen vom Frieden her nach Heidelberg führten, nicht berücksichtigte, gestand man letzteren gerechterweise das Alleinvertriebsrecht für den Landbezirk zu.

Weit schwieriger gestalteten sich dagegen die Verhältnisse bei der Fleischverteilung. Die Metzger

konnte man nicht ausschalten, andererseits musste die Eigenart der Ware die Kontrolle jener sehr erschweren, da den Metzgern das Vieh lebend zugeteilt wurde. Bekanntlich lässt sich aber am lebenden Stück Vieh das Schlachtgewicht nur schätzungsweise feststellen, so dass der Metzger immerhin zu viel oder zu wenig Fleisch erhält. Da sich aber andererseits nach dem Verhältnis von Schlachtgewicht und Zahl der Versorgungsberechtigten die Höhe der Ration bemessen sollte, so erhellt ohne weiteres, dass die zu verteilende Menge in den einzelnen Gemeinden und hier wieder in den einzelnen Versorgungsperioden sehr unterschiedlich ausfallen musste. Diese Tatsache durfte aber nicht durch Unredlichkeiten des Metzgers noch verschlimmert werden. Der Begriff Schlachtgewicht wurde daher genau definiert und ferner bestimmt, dass das Gewicht selbst von den Fleischbeschauern festzustellen sei. Die Mängel, die diesem ganzen System anhafteten, liessen bald den Gedanken aufkommen, die Schlachtungen in einer gemeinsamen Schlachthalle etwa in der Stadt Heidelberg zu zentralisieren, d. h. den einzelnen Metzgern lediglich das ausgeschlachtete Fleisch zur Verteilung zu überweisen. Doch waren die Hindernisse, die sich hier entgegenstellten, zu gross. Einmal war mit dem Widerstand der Metzger, deren Verdienst sich erheblich gekürzt hätte, zu rechnen, dann aber wären für die technische Durchführung besondere Massnahmen erforderlich geworden. Man vergegenwärtige sich nur, welche

Schwierigkeiten unter diesen Umständen eine Versorgung des Odenwaldes im Sommer bereitet hätte, zumal mit der Gestellung von Fuhrwerken bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ohne weiteres gerechnet werden konnte. Nach fachmännischer Ansicht wäre allerdings durch eine derartige zentrale Regelung eine Ersparnis von 6 bis 10 Rindern pro Woche und einer entsprechenden Anzahl Kälbern und Schweinen gewährleistet. Um im übrigen die Verbraucher die Ungunst der Verhältnisse nicht zu sehr fühlen zu lassen, überweist der Gemeindeverband den einzelnen Gemeinden bereits Anfang der Woche das Schlachtvieh, so dass vor der Fleischausgabe Ende der Woche gegebenenfalls noch Reklamationen berücksichtigt werden können. —

Im Anschluss hieran können wir eine Art der Versorgung der Bevölkerung nicht unerwähnt lassen, die zwar ein teilweises Ausschalten des Handels erforderlich macht, dafür aber so viele Vorteile in sich birgt, dass man ihr behördlicherseits in jeder Weise Vorschub geleistet hat. Die meist unter nebensächlicher Beachtung der Rentabilität durchgeführte Produktion von Rohstoffen machte auf der anderen Seite deren restlose wirtschaftliche Auswertung zum Grunderfordernis, und zwar vor allem dort, wo Objekte des täglichen Konsums in Frage kamen. Am besten glaubte man dieser Forderung entsprechen zu können, wenn man die Verbrauchereinheiten zu einem Ganzen zusammenfasste, d. h. sie im Wege der Massenspeisung

unmittelbar versorgte. So sehr gerade die Rationierung den Verfechtern dieses Systems zu weitgehendsten Forderungen Veranlassung gegeben hat, so wenig ist jedoch an eine generelle Durchführung zu denken, da individuelle Wünsche hier niemals berücksichtigt werden können. Es erhellt, dass daher die Massenküchenwirtschaft dort einen natürlichen Standort haben musste, wo die gleiche Tätigkeit der Individuen gleiche physische Bedürfnisse erweckte. So haben wir denn unsere Blicke vor allem nach dem westlichen Teil des Bezirks und dort insbesondere nach den Fabriken zu richten. Einige von diesen hatten schon im Frieden eine Kantinenwirtschaft mit Küchenbetrieb unterhalten. Die Erfahrungen, die man damit gemacht hatte, waren jedoch sehr verschieden. Zum Teil wurden die Küchen gern in Anspruch genommen, zum Teil sahen die Arbeiter jedoch hierin eine Begünstigung der Fabrik und zogen es vor, ausserhalb ihre Mahlzeiten einzunehmen, vielfach auch aus dem Bedürfnis heraus, wenigstens für kurze Zeit einmal in einer anderen Umgebung zu sein. Der Krieg lehrte, diesem System hier wieder weitgehendste Beachtung schenken. Vor allen Dingen lag der Gedanke nahe, die seit 1916 den Schwerst- und Rüstungsarbeitern gewährten Zulagen im Wege der Massenzubereitung auszuteilen. Auf diese Weise wurden die in Frage kommenden Mengen nicht nur rationell ausgewertet, es wurde auch einem Abfluss der Waren in die Familien der Arbeiter vorgebeugt;

denn es lag nun einmal im Sinne dieser Regelung — so roh es klingt, — lediglich die Kraft des Arbeiters zu erhalten, die Familie dagegen auf die allgemein statuierte Ration zu verweisen. Dass man aber meist nach kurzen Versuchen von einer derartigen Regelung wieder Abstand nahm, den Arbeitern die Waren vielmehr unmittelbar aushändigte, lag an dem Misstrauen dieser selbst, da sie in einem derartigen Verfahren eine Kürzung ihrer Ration zu erkennen glaubten. Der Wert dieser Einrichtungen wurde von den Fabriken nie verkannt. So haben verschiedene von ihnen, die selbst keine Fabrikküche unterhielten, an die Kriegsküchen der nächsten Gemeinden einen besonderen Zuschuss geleistet.

Nicht weniger von Bedeutung sind jedoch die Massenspeiseeinrichtungen für die Gemeinden geworden. Es kommen wohl hierfür, wie erwähnt, nur die industriell durchsetzten bzw. solche mit städtischem Charakter — im ganzen 12 — in Betracht, da die Selbstversorger von einer solchen Einrichtung aus naheliegenden Gründen wohl kaum Gebrauch machen würden, doch sind die Vorteile einer solchen Kriegsküche auch in den landwirtschaftlichen Gemeinden, namentlich in Zeiten, in denen es heisst, alle Kräfte für die Feldarbeit frei zu machen, nicht von der Hand zu weisen. Rein theoretisch betrachtet bietet dieses System den Familien mit kleinem Haushalt den grössten Vorteil, da z. B. die geringen Zuweisungen an Fett die Speisebereitung

in der eigenen Küche erschweren, doch hat die Praxis gezeigt, dass nicht minder grosse Haushaltungen die Annehmlichkeiten zu schätzen wissen, so dort, wo männliche wie weibliche Familienglieder jetzt ausser dem Hause gewerblich tätig sind.

Wenn die Rentabilität auch keine Rolle spielt, so sind die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kriegsküchen doch vielfach dadurch herabgemindert worden, dass diese in freien Gebäuden, meist Schulhäusern, untergebracht werden konnten. Die Leitung des Betriebes geschieht ausserdem vielfach im Ehrenamt, in einigen Gemeinden stehen zudem Kochschülerinnen als Küchenpersonal zur Verfügung. Ferner wird der Gemeindeverband in dieser Hinsicht mit Geldmitteln von privater Seite bedacht.

b) Die Rationierung.

Wir haben schon Beweise erbringen können, dass mit dem Prinzip der Verwaltungswirtschaft der Gedanke eines freien Spiels der Kräfte unvereinbar war. Die Nahrungsmittelmenge war kontingentiert, die daraus resultierende gesteigerte Nachfrage durfte aber nicht dazu führen, dass die Ware dorthin ausschliesslich abfloss, wo die höchsten Preise gezahlt wurden. Andererseits konnte eine Massnahme lediglich derart, dass die Preise festgesetzt wurden, die Tatsache einer ungleichmässigen Versorgung noch nicht aus der Welt schaffen. Ein positiver Erfolg war nur

garantiert bei gleichzeitiger Rationierung, d. h. die Gesamtnachfrage musste auf die vorhandene Gütermenge beschränkt werden, jede Verbrauchereinheit ihren Anteil zugewiesen erhalten.

Den ersten erfolgreichen Vorstoss machte das Reich in dieser Hinsicht bekanntlich durch die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide am 25. Januar 1915. Die nunmehr erfolgte Einführung der Brotkarte, die von unseren Feinden vielfach als Verzweiflungsmassnahme ausgelegt wurde, hat dabei den günstigsten Weg für eine sichere Überwachung des Verbrauchs gezeigt.

Mit der Ausdehnung der öffentlichen Bewirtschaftung eröffnete sich damit den Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit, auch für andere Lebensmittel ein ähnliches Verfahren anzuwenden. Es würde zu weit führen, auf die Entwickelung der Dinge innerhalb des Gemeindeverbands im einzelnen einzugehen. Es genügt, hervorzuheben, dass die grösseren Gemeinden durch ein solches mehr oder minder stark ausgedehntes Kartensystem und ausserdem durch Einführung der Kundenliste die gleichmässige Verteilung garantierten. In kleineren Gemeinden, deren Einwohnerzahl leicht zu übersehen war, konnten diese Hilfsmittel natürlich fortfallen.

Verhältnismässig einfach gestaltete sich rechnerisch die Verteilung dann, wenn die periodisch zugewiesenen Lebensmittel eine gewisse Stetigkeit hinsichtlich ihrer Menge zeigten. Dies war bei den

Mehlzuweisungen meist der Fall, die Brotverteilung konnte daher in dieser Hinsicht kaum mit Schwierigkeiten verbunden sein. Immerhin war, wie bereits erwähnt, eine genaue Kontrolle der mit der Verarbeitung des Mehles betrauten Gewerbetreibenden nötig, zugleich aber auch die Zuweisung einer genau berechneten Menge desselben an jene bedingt, damit die Ration der Verbraucher weder mit noch ohne Verschulden der Bäcker eine Einbusse erfuhr. Die Rückgabe der Kartenabschnitte allein konnte die Möglichkeit nicht aus der Welt schaffen, dass ein Missverhältnis zwischen Rohprodukt und verarbeitetem Erzeugnis vorlag, dass mit anderen Worten erhebliche Mengen Mehles auf verbotenem Wege abgesetzt worden waren. Das Ministerium des Innern erliess daher frühzeitig ein Kuchenbackverbot und ausserdem Vorschriften für die Zusammensetzung des Brotes. Diese musste sich jedoch nebenbei bemerkt ganz nach dem Verhältnis richten, in dem der Gemeindeverband mit Weizen- und Roggenmehl beliefert wurde. Im Durchschnitt bestand bisher das Fertigprodukt aus 60% Weizen-, 30% Roggenmehl und 10% Streckungsmitteln. Kam es trotz angeführter vorbeugender Massnahmen — ja, trotz gelegentlicher unverhoffter Lokalrevision durch die Gendarmerie — doch vor, dass bei der Markenrückgabe ein Teil des veräusserten Mehles bzw. Brotes von dem Bäcker nicht belegt werden konnte, so vermochte der Gemeindeverband den Unredlichen wohl damit zu mass-

regeln, dass er ihn bei der nächsten Mehlverteilung geringer bedachte, doch war an der vollendeten Tatsache einer verloren gegangenen Rohstoffmenge nichts mehr zu ändern. Andererseits musste der Gemeindeverband das Mehl schon einige Tage vor Beginn der Versorgungsperiode den Bäckern zuweisen, damit in der Brotausgabe keine Unterbrechung eintrat. In dieser Hinsicht wirkte die Zentralisierung der Mehlverteilung nachteilig, von einer Dezentralisation zugunsten der Gemeinden sah man jedoch ab.

Was die Markenzuteilung anbelangt, so war der Gemeindeverband ganz auf die Zuverlässigkeit der Gemeinden angewiesen. Er musste jedoch schon wiederholt Kontrollen zwecks Feststellung des tatsächlichen Verhältnisses von Selbstversorgern zu Versorgungsberechtigten vornehmen. Man fand es daher für richtig, die Gemeinden bei der Kartenverteilung knapp zu halten, so dass eine etwaige Reklamation schon einer Begründung bedurfte.

Wie sich die Verhältnisse bei der Fleischverteilung gestalteten, haben wir schon in anderem Zusammenhang dargestellt. Wir fügen noch hinzu, dass uns schon allein die Verhältnisse im Landbezirk Heidelberg eine Erklärung dafür geben, warum die Verbrauchsquote auf der Fleischkarte in Anteilen und nicht in Gewicht angegeben ist. Schwierig war es, beim Umsatz von Wild und Hühnern, die nicht für die breite Masse in Frage kamen, die Abgabe der erforderlichen Mengen von Fleischkarten durchzusetzen. Der Gemeindeverband suchte sich dadurch zu helfen, dass er Aufkäufer bestellte, denen das ausschliessliche Ankaufs- und Absatzrecht zuerkannt wurde.

Eine schematische Zuweisung lediglich nach Kopfanteilen wäre im übrigen wohl kaum von Vorteil gewesen. So glaubte das Ministerium des Innern, die Säuglinge von der Brotversorgung ausschliessen zu können, bedachte die Kinder über 1 Jahr dagegen eigenartiger Weise mit voller Ration. Es mag hier noch erwähnt werden, dass der Gemeindeverband dem mit Ausbruch des Krieges im Bezirk gegründeten Verein für Volkswohlfahrt Lebensmittel zur freien Verfügung stellte, so dass in Fällen aussergewöhnlicher Not Abhilfe geschaffen werden konnte.

Rüstungs- und Schwerstarbeiter[1] erfreuen sich schon von Reichs wegen einer besonderen Berücksichtigung, der Gemeindeverband versorgt sie nur mit Mehl und Kartoffeln. Die Schwerarbeiter, soweit im Gemeindeverband wohnhaft, erkennt der Gemeindeverband als solche an. Um Unregelmässig-

[1] Für die Zulagenversorgung der Rüstungs- und Schwerstarbeiter — erstere müssen durch die Kriegsamtsstelle, letztere durch das Gewerbeaufsichtsamt als solche anerkannt sein — ist eine besondere Organisation in Baden geschaffen: die Lebensmittelverteilungsstelle für Schwerstarbeiter (L.F.S.) bei der Handelskammer in Mannheim. Als Geschäftsstelle fungiert die Kolonialwaren-Grosshandlung Johann Schreiber daselbst, die die in Frage kommenden Betriebe unmittelbar beliefert. Für die Verteilung von Fleisch und Wurst ist die L.F.S. nicht zuständig.

keiten vorzubeugen, werden von diesem sowohl als auch von den Gemeinden über jeden genehmigten Antrag Listen geführt. Im übrigen bietet sich dem Gemeindeverband auch sonst noch Gelegenheit, auf die Schwerarbeiter wie überhaupt auf die in der Industrie tätige Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Besondere Schwierigkeiten erwuchsen nämlich zuweilen dem Gemeindeverband, wenn die vom „Städtekauf" überwiesenen Mengen so gering waren, dass bei gleichmässiger Verteilung der auf die Verbrauchereinheit entfallende Anteil verschwindend klein wurde. Man bedachte daher in solchen Fällen ausschliesslich die industriellen Gemeinden, und zwar abwechselnd, bei der Fischverteilung glaubte man im übrigen auf die ländlichen Gemeinden weniger Rücksicht nehmen zu brauchen, da sich bekanntlich der Bauer auch im Kriege noch nicht sonderlich für den Fischkonsum hat erwärmen können. Andererseits wäre es falsch, in einem derartigen Verfahren ohne weiteres eine Begünstigung der einen und eine Benachteiligung der anderen Gemeinde zu erblicken. Ein richtiges Bild wird sich erst ergeben, wenn man die allen Ortschaften während eines grösseren Versorgungszeitraumes (etwa von 3 Monaten) gelieferten Mengen einander gegenübergestellt.

Zum Schluss mag noch erwähnt sein, dass der Gemeindeverband selbst sich bisher hat relativ hoher Zuweisungen seitens des mit der Verteilung im Grossherzogtum betrauten „Städtekaufs" erfreuen können,

da er naturgemäss infolge seiner wirtschaftlichen Struktur mit unter den ersten Bedarfsverbänden rangiert.

c) Einiges über Preise.

Infolge seiner Monopolstellung ist dem Gemeindeverband natürlich ein wesentlicher Einfluss auf die Gestaltung der Lebensmittelpreise eingeräumt. Schon in der Beschaffung, die ja stellenweise zu seinen Gunsten dezentralisiert war, hatte er, wie wir in anderem Zusammenhang gezeigt haben, durch besondere preispolitische Massnahmen ein besseres Ergebnis zu erzielen versucht, doch war er zu sehr an die staatlichen Anordnungen gebunden. Einen grösseren Spielraum hat ihm dagegen die Zentralinstanz hinsichtlich der Preisregelung der Waren, unmittelbar bevor sie an den Verbraucher gelangen, gelassen. Hatte hierbei seine Politik auch den Grundsatz zu beachten, vor allem das Interesse des Verbrauchers zu wahren, so konnten andererseits preiserhöhende Momente damit nicht ausser Rechnung gestellt werden. Einmal musste dem Handel, dessen Kanäle dem Verbraucher die Waren zuleiteten, eine auskömmliche Entschädigung zuteil werden, dann aber konnte der Gemeindeverband selbst nicht auf eine Provision verzichten. Dadurch, dass ihm jeglicher finanzielle Unterbau fehlte, andererseits aber schon seine Verwaltungstätigkeit erhebliche Geldmittel beanspruchte, musste seine Preispolitik von vornherein

einer Zuschusswirtschaft vorzubeugen suchen. Theoretisch war es wohl denkbar, dass die ihm angehörenden einzelnen Gemeinden zur finanziellen Hilfeleistung herangezogen wurden, doch wir haben bereits gesehen, dass diese nicht über eine derartige Kapitalkraft verfügten, um den Wechselfällen einer kaufmännischen Tätigkeit, denen der Gemeindeverband nun einmal ausgesetzt war, auf die Länge der Zeit standhalten zu können. Zu welchen Misshelligkeiten hätte es zudem geführt, wenn Gemeinden, die infolge der Verteilungspolitik des Gemeindeverbandes in der einen oder anderen Versorgungsperiode weniger die Annehmlichkeiten seiner Existenz empfunden hätten, nun plötzlich durch Zubussen belastet worden wären! So ist es also begreiflich, dass der Gemeindeverband sich von vornherein zu einer Thesaurierungspolitik bekannte. Einwendungen, die gegen die dadurch bedingte Verteuerung der Waren erhoben werden könnten, mag entgegengehalten werden, dass der später etwa verbleibende Überschuss doch wieder den Gemeinden bzw. der Allgemeinheit zugute kommt, da ja das Bezirksamt über keinen Fond verfügt, der auf diese Weise eine Bereicherung erfahren könnte.

So ist also in der Regel in dem Verbraucherpreis ein Nutzanteil des Gemeindeverbandes enthalten, und zwar unterschiedlich, denn zuweilen kommt es vor, dass sich der Gemeindeverband bei der Verteilung des einen Konsumobjektes eine grössere Provision errechnet, um dafür ein anderes billiger abgeben zu

können. Ähnliche Grundsätze hat auch der Gross- und Kleinhandel bei der Gewinnberechnung zu beachten. Durchschnittlich soll jenem eine Nutzung von 5 %, diesem eine solche von 15 % zuteil werden. Hat das Interesse des Verbrauchers unbedingt vorzugehen, so steht der Weg einer Verteilung unmittelbar durch die Gemeinden immer noch offen.

Was die Preise für die Waren im einzelnen anbelangt, so mögen hier vor allem die für das wichtigste Nahrungsmittel, das Brot, näher betrachtet werden. Es setzen sich die Gestehungskosten für Mehl aus folgenden Posten zusammen:

	Weizenmehl	Roggenmehl	Auszugsmehl
Die Reichsgetreidestelle errechnet	37,25 M.	34,35 M.	52,10 M.
Sackpfand	2,40 „	2,40 „	2,40 „
Die Mehlverteilung erhält	2,15 „	2,15 „	2,15 „
Gemeindeverband beansprucht für sich . . .	1,20 „	1,10 „	1,35 „
Der Bäcker zahlt also .	43,— M.	40,— M.	58,— M.

Die absolute Höhe der Gestehungskosten für Mehl und damit die Schattenseite der zentralen Regelung der Mehlversorgung ist an diesen Zahlen nicht zu erkennen, da die Mehraufwendungen an Transportkosten, die durch die zuweilen aus grossen Entfernungen (Ostpreussen und Schlesien) eintreffenden Mehlkontingente bedingt werden, der Reichsgetreidestelle zur Last fallen. Eine zeitweilige Selbstwirtschaft des Ge-

meindeverbandes würde aber nicht nur die gewaltige Anspannung der Transportmittel auf ein Minimum beschränken, sondern auch den Mehlpreis wesentlich beeinflussen, vor allem, wenn es durch geschickte Massnahmen gelänge, die Selbstkosten zu verringern. So könnten unter anderem immerhin die Lagerspesen in Fortfall kommen, wenn es sich ermöglichen liesse, das Getreide bis zum Abruf durch die Mühle beim Produzenten zu lagern, d. h. wenn der Gemeindeverband nach dem jeweiligen Bedarf mahlen lassen könnte. Vorbedingung ware allerdings: unbedingte Zuverlässigkeit der Produzenten. Eine Verbilligung des Mehles lässt sich zahlenmässig jedenfalls veranschaulichen. So würden die Aufwendungen betragen für:

	Weizen	Roggen
100 kg Getreide	30,— M.	28,00 M.
Fracht bis zur Mühle	00,15 „	00,15 „
Kommissionsgebühr	00,50 „	00,50 „
Mahllohn	2,50 „	2.50 „
94 kg Mehl kosteten also . .	33,15 M.	31,15 M.
100 kg	35,26 „	33,14 „

Zu dieser Berechnung ist noch zu bemerken, dass die von der Reichsgetreidestelle gezahlten Prämien nicht berücksichtigt worden sind, ferner der zutreffende Mahllohn nicht mit Sicherheit anzugeben ist, da dieser sich auf Grund einer Regelung durch die Reichsgetreidestelle nach dem Beschäftigungsgrad der Mühle

richtet. Obiger Satz beruht auf der Annahme, dass die Mühle eine Arbeitsleistung von 50 % ihres Friedensumfanges aufweist. Eine höhere Betriebstätigkeit ist aber in unserem Falle eher anzunehmen als eine verminderte; die Gebühr würde sich also dementsprechend erniedrigen. Die Fracht ist ebenfalls nicht zu hoch berechnet, da ein grosser Teil der Produzenten der Mühle das Getreide unmittelbar zuzuführen vermag. Von der Hand zu weisen ist vor allem nicht, dass die Eigenwirtschaft während 7—8 Monaten dem Gemeindeverband ein grösseres Interesse an der restlosen Erfassung der Getreideernte abnötigen würde.

Auf diese Weise also könnte sich entweder der Brotpreis erniedrigen oder aber der Backlohn, ohne dass der Konsument es empfindet, erhöhen. Dass sich der Verdienst des Bäckers bei einem Preis von 68 Pf. für 1500 g Brot als eine geringe Quote darstellt, mag uns eine kleine Überlegung zeigen. Der Bäcker bezahlt, wenn er eine Mehlmischung von 50 kg verarbeitet, für

2/3 Teile Weizenmehl .	13,50 M.
1/3 Teil Roggenmehl .	6,30 „
10 % Streckungsmittel .	2,50 „
Salz	0,25 „
Wirkmehl	0,25 „
Staubmehl	0,06 „
Hefe	0,32 „
40 % Geschäftsunkosten	7,96 „
für die Gesamtteigmenge . . .	31,14 M.

Daraus vermag er herzustellen:

45 Laib Brot je	1500 g	zu 68 Pf.	=	M.	30,60		
10 „ „ „	750 „	„ 34 „	=	„	3,40	34,—	M.

Mithin beläuft sich sein Verdienst auf . . 2,86 M.
d. h. bei einem Brot auf knapp 6 Pf.

So verhältnismässig einfach eine kritische Betrachtung der Brotpreise an Hand von Zahlen möglich ist, so schwierig ist es, die Berechtigung der Fleischpreise zu beweisen oder zu widerlegen, also auch den Verdienst des Metzgers zahlenmässig zu belegen. Die Höchstpreisbestimmung hat, wie erwähnt, eine Abstufung der Hauptschlachttiere, der Rinder, nach Güte-Klassen vorgesehen. Um konsequent zu sein, hätte man demgemäss auch eine analoge Differenzierung der Kleinhandelsfleischpreise vornehmen müssen, wenn damit auch noch nicht alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigt worden wären. So kann z. B. der Gewichtsverlust des lebenden Viehs auf dem Wege vom Stall bis zur Schlachtstätte sehr verschieden sein. Man hat von einer solchen Preisfestsetzung, die von Fall zu Fall hätte vorgenommen werden müssen, jedoch abgesehen, vielmehr für Rindfleisch einen Preis vorgeschrieben. So ist es also nicht ausgeschlossen, dass der Metzger im Fleischverkauf bei dem einen Tier einen grossen Gewinn erzielt, bei dem anderen vielleicht eben auf seine Rechnung kommt. Was endlich die Regelung der Versorgung mit Wurstwaren anbelangt, so

beschränkte der Gemeinde-Verband die Herstellung laut Verordnung v. 2. VII. 17 auf zwei Sorten, Leberwurst und Blutwurst, und setzte für beide einen gleichen Preis fest. Damit hatte er aber noch keine Einwirkung auf die Zusammensetzung der Ware, ebensowenig auf ihre Menge erzielt. Insofern war für den ersten Fall schon Unregelmässigkeiten vorgebeugt, als die öffentliche Untersuchungsanstalt in Heidelberg von Zeit zu Zeit Proben einverlangte. Allem Übel würde der Gemeindeverband jedoch entschieden die Spitze abbrechen, wenn er die Wurstfabrikation zentralisierte und diese womöglich in eigener Regie vornehme. Die Schwierigkeiten der Durchführung sind auch hier nicht zu verkennen, doch ist die Möglichkeit nicht so von der Hand zu weisen, wie die einer Zentralisierung der Schlachtungen überhaupt.

IV. TEIL.

Einiges über die Selbstversorgung.

Die an und für sich auf gleiche Behandlung aller Individuen gerichtete Politik unserer Ernährungswirtschaft stellt jedoch, wie aus dem vorhergehenden schon ersichtlich gewesen ist, zwei Gruppen mit ungleicher Ration einander gegenüber: Die Selbstversorger und die Versorgungsberechtigten. Ihr zahlenmässiges Verhältnis zueinander bei der gegebenen Lebensmittelmenge spielt in unserer Verwaltungswirtschaft eine grosse Rolle. Es erscheint deshalb angebracht, jenen eine kurze Betrachtung zu widmen.

Wie in der freien Geldwirtschaft der Unternehmergewinn als eine wirtschaftliche Gerechtigkeit, ja als ein wesentliches Erfordernis zur Hebung der Produktion angesehen wird, so hätte man auch gegenwärtig dem naturalwirtschaftlichen Charakter unserer Kriegswirtschaft entsprechend dem landwirtschaftlichen Produzenten einen veränderlichen dem Ergebnis seiner Wirtschaft proportionalen Anteil zuerkennen müssen. Indessen hat man von einer derartigen Festsetzung der Höhe der Vorversorgung von Fall zu Fall abgesehen, vielmehr eine konstante Quote, die aber höher bemessen ist als die Ration der Ver-

sorgungsberechtigten, für jene der Gesamtverteilung zugrunde gelegt. Für eine solche Politik dürften wohl zwei Tatsachen massgebend gewesen sein. Einmal war die Zerlegung des Ernteergebnisses in seine Komponenten nicht so einfach, es hätte dann einer gesonderten Beurteilung der Bodenbeschaffenheit, der Witterungseinflüsse, des Arbeitsaufwandes und der Kapitalsinvestierung bedurft. Dies war aber um so schwieriger, als von der Friedenswirtschaft her hierfür zum grössten Teil zahlenmässige Anhaltspunkte fehlten, wie denn überhaupt sich der Mangel einer Statistik unangenehm bemerkbar machte. Dann aber hätte man für die Gesamtverteilung eine zu unsichere Unterlage gehabt und ihr Zustandekommen hätte vor allem sehr lange auf sich warten lassen.

Der Begriff Selbstversorger erfuhr bekanntlich bei der erstmaligen Regelung der Getreideversorgung seine amtliche Formulierung, die für die folgenden von der öffentlichen Bewirtschaftung erfassten Konsumobjekte entsprechend modifiziert wurde. Wir beschränken uns deshalb darauf, die Verhältnisse der Brotselbstversorger im Bezirk klar zu legen, zumal hier ein zahlenmässiges Belegen des Selbstverbrauchs einigermassen möglich ist.

Im Interesse einer gerechten Verteilung war zunächst jeglicher Zweifel zu beheben, wo denn überhaupt die Grenze für den Begriff Selbstversorger gezogen werden sollte. Eine Verfügung der Landesvermittelungsstelle vom 28. Februar 1915 wollte als Selbstversorger nur solche Landwirte bzw. deren

Angehörige anerkennen, deren Haupterwerbsquelle die Landwirtschaft bildete. Zudem sollte als weitere Bedingung gelten, dass sie, wenn auch nicht gerade bis zur neuen Ernte, so doch mindestens mehrere Monate mit ihren Beständen an Brotgetreide ausreichten. Damit kamen also gemischte Betriebe, d. h. solche, deren Inhaber im Hauptberuf einem anderen Gewerbe nachging, nicht in Frage. Angesichts der neuen Ernte entschloss man sich jedoch zu einer wesentlichen Erweiterung des Kreises der Selbstversorger. Nunmehr sollten auch diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer in den Genuss einer höheren Vorversorgung treten, die sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft unter Zugrundelegung des zulässigen Verbrauchs bis 31. Dezember 1915 aus ihren eigenen Beständen ernähren konnten. Diese definitive Grenze sollte den Kommunalverbänden die Möglichkeit bieten, wenigstens in den ersten Monaten des neuen Wirtschaftsjahres mit konstanten Zahlen hinsichtlich der Selbstversorger und der versorgungsberechtigten Bevölkerung zu arbeiten. Es war wohl zuzugeben, dass die Kontrolle der Selbstversorger mit ganz geringem landwirtschaftlichen Besitz eine besondere Erschwerung bedeutete, andererseits war aber nicht von der Hand zu weisen, dass ungeachtet des Gebotes, alles Getreide abzuliefern, Unregelmässigkeiten vorkommen mussten. Im Bezirk Heidelberg hätte sich damit ein recht grosser Teil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Anrechtes auf die eigene

Getreideernte begeben müssen, namentlich im westlichen Teil, wo die Parzellenwirtschaft dem industriellen Teil der Bevölkerung einen grösseren naturalwirtschaftlichen Rückhalt gewährt. Es war nicht zu verkennen, dass durch eine solche Regelung der Produktionseifer jener Wirtschaftssubjekte sehr nachteilig beeinflusst wurde, ausserdem die in den Augen der Bevölkerung immerhin vermeidbare Verwaltungsmassnahme in der Stimmung derselben grossen Schaden anrichtete. Diese Tatsachen wurden auch höheren Ortes nicht verkannt. Man stellte letzten Endes den Kommunalverbänden frei, hinsichtlich der Anerkennung als Selbstversorger lediglich die Verhältnisse in ihrem Kompetenzbereich sprechen zu lassen.

So hat denn der Gemeindeverband Heidelberg-Land bedingungslos alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Selbstversorger anerkannt. Was ihre zahlenmässige Stärke anbelangt, so ist diese natürlich jedes Jahr Veränderungen unterworfen, schon allein infolge des technisch gebotenen Fruchtwechsels. Es betrug die Zahl der Brotgetreide-Selbstversorger nach der Ernte

1916,	die bis 15. September 1917 reichten,	9117,
	die bis 31. Dez. 1916 u. länger reichten,	5388,
	die nicht bis 31. Dezemb. 1916 reichten,	4960,
1917,	die bis 15. Septb. 1918 reichen sollten,	7303,
	die nicht bis 15. Septb. 1918 reichten,	8471.

Die durch die Vorversorgung bedingte Bindung von Getreide durfte aber nicht noch vergrössert

werden, sei es durch gewohnheitsrechtliche Vorgänge, sei es durch Tatsachen unredlicher Art. Im ersteren Fall musste vor allem der Verkehr der Landwirte mit ihren „Kundenmüllern" eine Einschränkung erfahren. Im Frieden hatte sich das Geschäft zwischen beiden meist so abgewickelt, dass dieser als Mahllohn $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{10}$ des Mahlgutes, die sogen. Multer, zurück behielt, falls der Landwirt sich nicht ausdrücklich zur Bezahlung — in Höhe von etwa M. 1,20 für den Sack — bereit erklärte. Bald nach Monopolisierung der Getreideversorgung wurde eine derartige Naturalvergütung verboten, an ihre Stelle hatte eine ausschliessliche Barentlohnung zu treten. Ausserdem durfte der Müller nur gegen Mahlschein und nur das in diesem angegebene Quantum für den Selbstversorger mahlen. Was den zweiten Fall anbelangt, so war eine Überwachung der Selbstversorger nur mit Hilfe der Gemeinden möglich. Dass aber diese einer solchen Aufgabe meist nicht gewachsen waren, geht aus den Akten zur Genüge hervor.

Die folgenden Zahlen mögen einen Überblick über den Umfang der Selbstversorgung im Jahre 1916/17 geben.

Es betrug der Bedarf an Saatgut:
(Siehe Zusammenstellung S. 103.)

Winterweizen	503 × 3,8 =	1911,4	
Sommerweizen	47 × 3,7 =	173,9	
Spelz	640 × 4,2 =	2688,0	
Winterroggen	969 × 3,1 =	3003,9	
Sommerroggen	3 × 3,2 =	9,6	
Gemenge	8 × 3,7 =	29,6	
		7816,4	
	rund	3908,0	Dz.
An Saatgut wurde an andere Kommunalverbände ausgeführt	rund 86 Dz.,		
von ander. Kommunalverbänd. eingeführt	rund 215 Dz.	129,0	Dz.
Mithin waren an Saatgut zurückbehalten		3779,0	Dz.
Von den Kommissionären der R.G.St. wurde erfasst		10992,0	Dz.
		14771,0	Dz.
Die Ernteschätzg. (vgl. S. 18) ergab rund		28643,0	Dz.
Also wurden v. d. Selbstvers. verbraucht		13872,0	Dz.

Es hätten verbraucht werden dürfen von 9117 Vollselbstversorgern (9117 × 7 × 9[1]) + (9117 × 5 × 6½[1]) = 8706,735 Dz. Die übrigen 5388 + 4960 Teil-Selbstversorger verbrauchten demnach 5165 Dz.

[1] Die Menge, die von den Selbstversorgern zurückbehalten werden durfte, betrug bis zum 15. April 1917 9 kg, von dann ab bis zur neuen Ernte 6½ kg Getreide.

V. TEIL.

Beurteilung.

Wir haben im vorhergehenden die Verhältnisse der Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg auseinandergesetzt, ohne zu der einen oder anderen Frage eingehend Stellung genommen zu haben. Aus der Darstellung selbst ist schon zur Genüge ersichtlich, dass Fehler und Mängel, die zu Tage treten, weniger der lokalen als vielmehr der zentralen Regelung zuzuschreiben sind, d. h. letzten Endes dem ganzen System unserer Ernährungswirtschaft zur Last fallen. Die Verteilungsaufgabe wurde von dem Gemeindeverband gegenüber den natürlichen Hindernissen nach bestem Können gelöst, doch die vorzüglichste Verteilungsorganisation verfehlt ihren Zweck, wenn das primäre Moment, die Beschaffung, zu wünschen übrig lässt.

Zweifelsohne spielt in unserer Verwaltungswirtschaft die Erfassungsfrage die bedeutendste Rolle, ist es doch der staatlichen Initiative vorbehalten, hier durch eine geschickte Politik die in Fortfall gekommenen regelnden Faktoren der freien Wirtschaft zu ersetzen. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Umwandlung des wirtschaftlichen Organismus in einen

Mechanismus, in dem der Staat als treibende Kraft fungierte, dem Güterumlauf etwas Gezwungenes verlieh. Unsere Darstellung hat uns vor allem gezeigt, dass die Güter nicht der Nachfrage entsprechend auf den Markt strömten. Denn da, wie wir schon des öfteren hervorgehoben haben, die freie Preisbildung abgelehnt wurde und auch abzulehnen war, konnte der Staat nur zu einem Mittel, nämlich zum Gesetz greifen. Der aber hierdurch bedingte passive Widerstand der Produzenten gibt uns unwillkürlich zu denken, ob denn nicht in der Verwaltungswirtschaft doch noch das eine oder andere Moment der freien Wirtschaft in entsprechender Modifikation Berücksichtigung finden kann.

Die scharfe Polemik, die gegenwärtig über eine etwaige genossenschaftliche Erfassung der Nahrungsmittel in der Tagespresse geführt wird, veranlasst auch uns, auf Grund der Ergebnisse unserer Untersuchung die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit einer landwirtschaftlichen Selbstverwaltung zu erwägen. Zweifelsohne wäre es mit der Heranziehung der Genossenschaften bzw. der landwirtschaftlichen Vereine, ohne damit eine weitere Reform zu verbinden, auch nicht getan. Die ganze Organisation müsste eine grössere Geschlossenheit zeigen. Der Einfachhheit halber wollen wir bei unseren Reformvorschlägen von den Verhältnissen im Bezirk ausgehen. Fast in jedem Ort befindet sich ein landwirtschaftlicher Verein. Diesem hätten sich alle Produzenten bzw. Viehhalter

anzuschliessen. Diese einzelnen örtlichen Zwangsvereinigungen, „Genossenschaften“, müssten wiederum zu einer „Bezirks-Genossenschaft“, die, wie der Name sagt, den ganzen Bezirk umfasste, zusammengeschlossen werden. Alle Bezirksgenossenschaften des Grossherzogtums bildeten dann den „Genossenschafts-Verband“ und, um der ganzen Organisation nach oben einen Abschluss zu geben, hätten sich diese Organisationen der Bundesstaaten bzw. Provinzen zu dem „Reichsverband“ zu vereinen.

Wie könnte nun innerhalb dieser örtlichen Zwangsgenossenschaft die Erfassung geregelt werden? Es wäre angebracht, sich hier die freie Wirtschaft zum Muster zu nehmen. Eine freie Preisbildung im Sinne letzterer ist nun aber nicht möglich. Sie könnte immerhin durch ein Prämien-System ersetzt werden, doch davon später! Wie nun aber, wenn eine Preisregelung negativer Art vorgenommen würde, etwa folgendermassen: Falls der Landwirt nicht die ihm aufgetragene Menge an Landesprodukten im vollen Umfang zur Verfügung stellt, erhält er für die bereits abgelieferte eine geringere Vergütung. Die neuere Regelung der Milcherfassung hat, wie bereits gezeigt, eine solche Massregel vorgesehen, doch bereitet eine praktische Durchführung immerhin Schwierigkeiten. Einfacher wäre es unseres Erachtens dagegen, diese Preiskürzung durch eine Geldstrafe auszudrücken, d. h. wer nicht sein Pflichtquantum abliefert oder gar seine Vorräte auf anderem Wege veräussert, hat eine

von vornherein festgesetzte Summe an die Genossenschaft zu leisten. Diese Geldbusse käme aber indirekt wieder den übrigen Angehörigen der Genossenschaft zugute. Mit anderen Worten: Jeder Landwirt, jeder Viehhalter hätte ein Interesse daran, einmal das von ihm geforderte Quantum unbedingt auf den Markt zu bringen, d. h. der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen, dann aber eine etwaige Unterlassung seines Nachbarn mit Rücksicht auf den zu erzielenden Gewinn zur Sprache zu bringen. Die Produzenten unterständen also jetzt nicht mehr der direkten Kontrolle des Staates, sondern überwachten sich gegenseitig selbst. Selbstverständlich müsste dem Staat bei der Festsetzung der „Konventionalstrafe“ durch die Genossenschaft das Recht der Sanktion zustehen, denn sonst könnte sie zu niedrig angesetzt werden und damit ihren Zweck verfehlen. Wie verhält es sich aber, wenn der zu bestrafende Bauer zahlungsunfähig ist? Nun, in diesem Fall müsste er eben einer Enteignung seiner Vorräte zugunsten der Genossenschaft — nicht des Staates — also wiederum zugunsten der übrigen Landwirte gewärtig sein.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich durch ein solches System die bisherige Passivität der Bauern in eine präventive Aktivität verwandeln würde. Wenn auch die bisherige Taktik des Staates, durch Vorträge und durch persönliche Fühlungnahme seiner Beamten mit den Landwirten diese moralisch zu packen, anerkannt werden muss, so ist doch anderer-

seits nicht zu verkennen, dass Massnahmen, die das Eigeninteresse des Landwirtes gefährden, weit eher zum Ziel führen. Die Ablieferung, das Ausdreschen des Getreides usw. geschieht pünktlicher als bisher, aber auch die Tätigkeit der Wirtschaftssubjekte kann im Wege der Selbstkontrolle viel besser beurteilt werden. Die Ernteschätzungen und die Bestandsaufnahmen gestalten sich einfacher und ergeben auch ein zutreffenderes Bild. Die Behörde sieht sich nicht mehr veranlasst, vom grünen Tisch aus theoretisch-statistische Ansichten zu entwickeln, die zu der Praxis im Widerspruch stehen. Der Verkehr zwischen Bedarfs- und Überschussbezirk wird wesentlich erleichtert, im übrigen aber durch die intensivere Erfassung der eigenen Bestände an und für sich schon auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Unter solchen Umständen könnte z. B. der Bezirk in einfacher Weise eine zeitige Selbstbewirtschaftnng seiner Getreidebestände durchführen und jene genannten Vorteile damit erzielen. Ferner aber, und diese Tatsache kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, wird durch das Monopol der Genossenschaft eine Veräusserung von Lebensmitteln im Wege des Schleichhandels, die eine Rationierung zu Schanden macht, unterbunden.

Nun wäre es andererseits aber gar zu rigoros, wenn man die Erfassungspolitik nur einseitg negativ triebe, so dass letzten Endes die Pickelhaube, jene ultima ratio des Staates, hier in anderer Form wieder auflebte. Demjenigen Landwirt, der seiner Pflicht

nachkommt, soll auch eine Belohnung zuteil werden und zwar — wie schon angedeutet — in Form von Prämien. Diese dürfen jedoch andererseits den Verbrauchern insgesamt nicht zur Last fallen. Aus welchen Mitteln wäre aber hierfür ein Fond zu schaffen?

Wir haben schon die Beobachtung gemacht, dass durch die gegenwärtigen Verhältnisse der Grenznutzen der Konsumobjekte auch für die besser bemittelten Klassen eine gewaltige Verschiebung erfahren hat. Dies drückt sich am deutlichsten in den zuweilen unglaublichen Summen aus, die für die im Wege des Schleichhandels erworbenen Nahrungsmittel von jenen gezahlt werden. Könnte nun, so fragen wir uns unwillkürlich, nicht auch im gesetzlichen Erwerb der Lebensmittel diese Verschiebung des Grenznutzens zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass doch eine ungleichmässige Verteilung eintritt? Zweifelsohne! Diese Klassen könnten unseres Erachtens für ihre Lebensmittel ihren Vermögensverhältnissen entsprechend höhere Preise zahlen. (Diese Massnahme würde auch seitens der Verbraucher dem Schleichhandel entgegenwirken.) Die praktische Durchführung würde sich zudem sehr einfach gestalten. Für eine ganze Versorgungsperiode wäre die den gewöhnlichen Preis übersteigende Quote an den Staat abzuführen. Mit anderen Worten, es müsste eine regelrechte **Konsumsteuer** statuiert werden! Warum diese Summe an den Staat gezahlt werden soll und nicht etwa direkt an die „Bezirksgenossenschaft“,

wird uns ohne weiteres einleuchten, wenn wir uns wieder die Verhältnisse im Bezirk vergegenwärtigen. Hier ist die Zahl der Besserbemittelten nicht sehr gross, der auf obige Weise erzielte Mehrwert würde daher einen gar zu kleinen Prämienfond darstellen. Nein, aber das Reich könnte die durch die Steuer insgesamt aufgebrachten Mittel dem „Reichsverband“ zur Verfügung stellen und dieser dann die Genossenschaften bzw. „Genossenschafts-Verbände“ ihrer Leistung entsprechend bedenken. Die Genossenschaften endlich hätten die Verteilung der Prämien an die würdigen Produzenten vorzunehmen[1].

Durch eine solche Konsumsteuer und deren Verwendung zu Prämienzwecken würde aber zugleich der Begriff „Höchstpreis“ illusorisch gemacht. Denn

[1] Die Ablieferung der Steuer könnte bei dem gegenwärtigen Karten- und Bezugscheinsystem in einfachster Weise geschehen: Die Steuer wäre gleich bei der Empfangnahme der Karten zu entrichten und diese hätten dann einen entsprechenden Vermerk zu erhalten. Ein ähnliches Verfahren hatte der Gemeindeverband schon einmal im Frühjahr 1917 anzuwenden beabsichtigt, war aber durch ein ministerielles Veto daran verhindert worden. Damals handelte es sich darum, den minderbemittelten Fleischversorgungsberechtigten die Fleischzulage zu einem niederen Preise zukommen zu lassen. Die Besserbemittelten sollten bei Empfangnahme der Reichsfleischkarte, die mit einem Stempelabdruck entsprechend zu zeichnen gewesen wäre, einen Barbetrag von 2,80 M. für 4 Wochen entrichten. Auf diese Weise hätte sich das Fleisch für jene um durchschnittlich 80 Pf. per Pfund verbilligt.

nunmehr genügte es, den lokalen Verhältnissen entsprechend Richtpreise festzusetzen, zu deren Erhöhung aber den Produzenten ihre eigene Rührigkeit die Möglichkeit böte. Zudem wäre der Staat nicht, wie es bei der Kartoffelerfassung z. B. gelegentlich der Fall war, gezwungen, durch Schnelligkeitsprämien usw. selbst die Unzulänglichkeit der Höchstpreise einzugestehen.

Wir können uns nicht verhehlen, dass eine nach obigen Gesichtspunkten durchgeführte Reform allgemein eine Besserung der Verhältnisse hervorrufen würde. Der „Gemeinde-Verband“, wie er bisher bestand, würde natürlich aufhören zu existieren, sich vielmehr lediglich als eine Zwangsorganisation der Konsumenten darstellen, der ausschliesslich die Verteilung in der bisherigen Weise obläge. Soweit sich der Handel also hier betätigte, könnte er ungestört weiterwirken; die mit der Erfassung bisher betraut gewesenen Kommissionäre würden dagegen ausgeschaltet. Doch, wo gehobelt wird, fliegen bekanntlich auch Späne; der durch die Reform erreichte volkswirtschaftliche Nutzen ist so bedeutend, dass jene privatwirtschaftliche Schädigung eben mit in den Kauf genommen werden muss.

Ohne uns von der zur Behandlung stehenden Materie zu entfernen, können wir doch behaupten, dass uns die geschilderten Verhältnisse gelehrt haben, die Kriegs- wie Friedenswirtschaft so zu organisieren, dass eine Überleitung von der einen in die andere

mit möglichst wenig Störung vorgenommen werden kann. Haben wir nun eine Organisation der Produzenten und eine solche der Konsumenten als die geeignetste Grundlage für unsere Kriegsverwaltungswirtschaft erkannt, so erhellt, dass es gilt, auch in der friedensmässigen, freien Wirtschaft den genossenschaftlichen Gedanken hüben wie drüben zu fördern.

Literatur.

Akten des grossherzoglichen Bezirksamts bzw. des Gemeindeverbands.

Akten der Molkerei Heidelberg G. m. b. H.

Dr. F. Becker, Die Kriegsmassnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Amtsbezirk Heidelberg Heidelberg 1917.

Beiträge zur Kriegswirtschaft (herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts).
Heft 2: Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft von Prof. Dr. Hansen und Dr. F. Arnoldi.
Heft 10: Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft von Prof. Dr. Skalweit.

Vorlagen des Kreis-Ausschusses an die Kreisversammlung Heidelberg zu ihrer 50., 51., 52. ordentlichen Sitzung Heidelberg 1915, 1916, 1917.

Rau, Die Landwirtschaft der Heidelberger Gegend in „Festschrift für die Mitglieder der 21. Versammlung badischer Land- und Forstwirte". Heidelberg 1860.

Schenkel (Lewald), Bezirk Baden in „Stengel, Wörterbuch d. St. u. Verw. R."

Schriftliche und mündliche Rundfragen ergänzten das angeführte Material. Für frdl. Unterstützung bei dessen Sammlung bin ich namentlich den Herren Geh. Reg.-Rat Jolly, Ökonomierat Steingötter und Geschäftsführer Leiser, sowie den Herren Bürgermeistern Pfisterer-Mauer und Bitter-Rohrbach zu grossem Dank verpflichtet.

Inhaltsangabe.

Abgeschlossen im März 1918.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Ludwig Paul Wieneke, evangelischer Konfession, preussischer Staatsangehörigkeit, bin am 27. Juni 1893 zu Mörchingen (Lothr.) geboren. Von meinem 6. Lebensjahr an besuchte ich die Elementarschule zu Sulzbach (Saar), von 1903 bis 1906 die Rektoratschule daselbst; im Jahre 1906 wurde ich in das aus dieser Anstalt sich entwickelnde Realgymnasium übernommen und erwarb hier im Ostertermin 1913 das Zeugnis der Reife. Vom 1. April dieses Jahres bis zum 31. März 1914 genügte ich meiner Militärpflicht bei der 2. Komp. 10. Lothr. Inf.-Regts. Nr. 174 in Forbach (Lothr.). Während des Sommersemesters 1914 studierte ich Philologie und Geschichte an der Universität Freiburg i. B. Mit Kriegsbeginn trat ich wieder bei meinem früheren Regiment ein. Im Laufe des Feldzuges wurde ich dreimal verwundet, am 20. August 1914 bei Vergaville (Lothr.), am 8. Februar 1915 in der Masurenschlacht und am 20. September 1915 nordwestlich Soly. Infolge längerer Lazarettbehandlung in Heidelberg war es mir möglich, mich vom Sommersemester 1916 an dem Studium der Volkswirtschaft zu widmen; eine daran anschliessende mehrmonatige Befreiung vom Waffendienst gestattete es mir endlich, mein Studium abzuschliessen.

END OF
TITLE